

Gefördert von:



Die Pflegekinderhilfe in Schweden

**Eine Untersuchung der rechtlichen und
strukturellen Rahmenbedingungen**

Länderbericht

31.07.2006

Marion Kufner



Wissenschaft
Wissenschaft für alle
für alle

Gefördert vom
Bundesministerium Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Marion Kufner

Die Pflegekinderhilfe in Schweden

Seit 1990 die UN-Kinderrechtskonvention in Kraft getreten ist, sind Hilfe, Fürsorge und Schutz von Kindern und Jugendlichen immer mehr zum internationalen Thema geworden. Im Rahmen des Forschungsprojekts Pflegekinderhilfe, das das Deutsche Jugendinstitut gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht im Auftrag des Bundesministeriums für Frauen, Senioren, Familie und Jugend durchführen, wurden die familien- und sozialrechtlichen Grundlagen der Pflegekinderhilfe in England, Schweden, Slowenien und den Niederlanden untersucht und in Form von Länderberichten dargestellt. In der sich anschließenden Projektphase soll auf deren Grundlage eine rechtsvergleichende Untersuchung vorgenommen werden, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen aufzeigt, durch Einblicke in andere rechtliche Lösungsansätze Anregungen für die Weiterentwicklung des deutschen Rechts gibt und nicht zuletzt einen Beitrag zur Entwicklung gemeinsamer Prinzipien leistet. Geplant ist außerdem eine Untersuchung der Fallzahlen und fachlichen Konzepte in den jeweiligen Ländern, um die Situation der Pflegekinderhilfe in Deutschland mit der in anderen Staaten vergleichen zu können.

© 2006 Deutsches Jugendinstitut e. V.
Abteilung Familie
Projekt Pflegekinderhilfe
Nockherstr. 2, 81541 München
Telefon: +49 (0)89 62306-261
Fax: +49 (0)89 62306-162

Deutsches Institut für Jugendhilfe und
Familienrecht (DIJuF) e.V.
Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg
Tel.: +49 (0)6221-98 18 17
Fax: +49 (0)6221-98 18 28
www.dijuf.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Allgemeines	9
2.1	Strukturelle Rahmenbedingungen der Pflegekinderhilfe	9
2.1.1	Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung	9
2.2	Organisation	10
2.2.1	Das Sozialamt	10
2.2.2	Freie Träger	11
2.2.3	Der Kinderombudsmann	11
2.3	Hilfeverständnis und Hilfeansatz	12
2.4	Rechtliche Grundlagen der Pflegekinderhilfe	13
2.4.1	Allgemeines	13
2.4.2	Das Elterngesetz	14
2.4.2.1	Die Personensorge	15
2.4.2.2	Änderung der Personensorge	16
2.4.2.3	Umgang	17
2.4.2.4	Der Aufenthalt des Kindes	18
2.4.3	Das Sozialdienstgesetz (SoL)	18
2.4.3.1	Allgemeines	18
2.4.3.2	Das Hilfeinstrumentarium	19
2.4.4	Das Gesetz mit besonderen Bestimmungen über die Pflege und Betreuung junger Menschen (LVU)	21
2.4.4.1	Allgemeines	21
2.4.4.2	Sofortmaßnahmen	22
2.4.4.3	Der Konflikt um den Aufenthalt des Kindes	23
2.4.5	Verfahrensrechtliche Bestimmungen	24
2.4.5.1	Verwaltungsverfahrenrecht	24
2.4.5.2	Zivilverfahrenrecht	26
2.4.5.3	Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen	27
3	Die Pflegekindschaft	29
3.1	Allgemeines	29
3.2	Formen von Pflegeverhältnissen	29
3.2.1	Freiwillige, zwangsweise angeordnete und private Pflegeverhältnisse	29
3.2.2	Kurzzeit- und Langzeitpflegeverhältnisse	30
3.2.3	Sonstige	30
3.3	Die elterliche Sorge während des Pflegeverhältnisses	30
3.4	Voraussetzungen für die Pflegekinderhilfe	31
3.4.1	Freiwillige Hilfestellung	31
3.4.2	Unterbringung gegen den Willen der Eltern	32
3.5	Auswahl der Form der Unterbringung	33
3.6	Auswahl, Vorbereitung und Fortbildung von Pflegepersonen	34
3.7	Vergütung und Heranziehung zu den Kosten	36
3.8	Hilfeverfahren und Hilfeplanung	37

3.9	Kontakte und Rückführung	39
3.10	Pflegekinderaufsicht	41
3.11	Beendigung der Pflegekindschaft	42
3.12	Qualitätssicherung	43
4	Probleme und Stärken der Pflegekinderhilfe in Schweden	44

1 Einleitung

Nach dem zweiten Weltkrieg erblühte in Schweden ein Wohlfahrtsstaat. Der sozialpolitische Leistungskatalog Schwedens wurde zu einem der umfangreichsten der Welt¹ – um den Preis einer erheblichen Einflussnahme des Staates auf das Familienleben. In den 1960ern und 1970ern kam Kritik an der staatlichen Interventionspolitik sowie an Inhalt, Systematik und ideellen Grundlagen des bis dahin geltenden Fürsorgerechts auf.² Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte befasste sich in mehreren Entscheidungen mit dem schwedischen „imperialism of social services“^{3,4}

Dies führte zu einer grundlegenden Sozialdienstreform im Jahre 1980/81, aus der das Sozialdienstgesetz (SoL) hervorging, das als Ausdruck eines neuen Denkansatzes im Bereich der sozialen Gesetzgebung gewertet wurde. Im Unterschied zu den früheren Fürsorgegesetzen stellte es ausschließlich auf die Basis der Freiwilligkeit ab und beinhaltete damit einen „Aufbruch“ von der als autoritär empfundenen Betrachtungsweise der früheren Gesetzgebung. Zwangsmaßnahmen, auf die zumindest für Kinder und Jugendliche sowie Suchtkranke nicht gänzlich verzichtet werden sollte, wurden in zwei separaten Ergänzungsgesetzen geregelt.⁵

Im Zuge der Reformen wurden Möglichkeiten eingeführt, Familien zusammen in Institutionen unterzubringen und die Familienpflege gewann an Popularität.⁶ In den 80-er und 90-er Jahren allerdings geriet die Pflegekinderhilfe in Kritik: zum einen wegen der massiven Häufung von Interventionen gegen den

¹ Von Sturm S. 183 m.w.N.

² vgl. auch *Der Spiegel*, „Kinder-Gulag“ im Sozialstaat Schweden, S. 83 ff.

³ So die von der Entscheidung abweichende Meinung eines Richters in *Olsson vs. Schweden* (No. 2).

⁴ Im Fall *Olsson vs. Schweden* (No. 1) ging es darum, dass den Eltern ihre drei Kinder unter Polizeieinsatz weggenommen wurden, um sie in verschiedenen weit entfernten Pflegeheimen unterzubringen. Besuchskontakte waren auf einmal in drei Monaten beschränkt und sollten zudem „unter der strengen Aufsicht der Pflegemütter und eines oder zweier Sozialarbeiter“ stattfinden. Nachdem die Fürsorgemaßnahmen schließlich durch Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtshofs beendet wurden, standen die lange Abwesenheit, die spärlichen Kontakte und die emotionale Bindung zu den jeweiligen Pflegefamilien einer Rückführung entgegen, vgl. *Olsson vs. Schweden* (No. 2). Auch der Fall *Rieme vs. Schweden* erzählt von diesem jahrelang praktizierten Stil behördlicher Machtausübung zum Nachteil einer Eltern-Kind-Beziehung. Ausführlicher zu den Entscheidungen *Ebert* S. 23 ff.

⁵ Von Sturm S. 188 f.

⁶ *Wouters/Konijn* S. 3 m.w.N.

Willen der Eltern⁷, zum anderen wegen der zahlreichen Beispiele von Pflegeeltern, die ihre Funktion missbrauchten und in der Presse großes Aufsehen erregten.⁸ Auch wenn sich die schwedische Regierung in den letzten Jahren um mehr Zurückhaltung bemüht, legitimieren die Interessen des Kindes bzw. Jugendlichen immer noch vergleichsweise viele Eingriffe in das Familienleben.⁹

Die Schwelle für Fremdplatzierungen ist relativ niedrig. Neben dem kindzentrierten Hilfeansatz ist dafür wohl v.a. die Tatsache verantwortlich, dass die Kindererziehung in Schweden weitaus mehr öffentliche Angelegenheit ist als in Deutschland. Aufgrund des gut ausgebauten Systems der Kindertagesbetreuung¹⁰ findet Erziehung schon von klein an außerhalb der Familie statt. Hinzu kommt, dass es ein breites Angebot an Pflegefamilien, Kontaktpersonen und Kontaktfamilien gibt, während ambulante Hilfeangebote in Schweden nur sehr spärlich vorhanden sind.¹¹ Es ist nicht ungewöhnlich, dass Kinder oder Jugendliche ein Wochenende mit ihrer Kontaktfamilie verbringen, so dass, wenn die Situation in der Familie eskaliert, die Schwelle für eine längere Unterbringung in der Kontaktfamilie sowohl bei den Sozialarbeitern als auch bei den Eltern niedriger sein wird.¹²

Aktuelle jugendpolitische Bestrebungen gehen v.a. dahin, jungen Menschen gleiche Chancen auf ein Heranwachsen in guten materiellen, kulturellen und sozialen Bedingungen sowie auf eine Einflussnahme auf ihre eigenen Lebensbedingungen zu gewährleisten (vgl. das 2004 verabschiedete Gesetz „Kraft zur Entscheidung – Anspruch auf Sozialleistung“).¹³

⁷ 1981 lebten fast 22.000 Kinder in Schweden in „öffentlicher Fürsorge“, umgerechnet zehnmal mehr als in der Bundesrepublik. Von den 1900 Kindern, die allein im Jahr 1981 vereinnahmt wurden, wurden 2/3 gegen den Willen der Erziehungsberechtigten aus dem Elternhaus geholt. Mit diesen Zwangsmaßnahmen ging häufig auch ein Sorgerechtsentzug einher, vgl. *Der Spiegel*, „Kinder-Gulag“ im Sozialstaat Schweden, S. 83 ff.

⁸ Es gab zahlreiche Beispiele von sog. „Engelmachern“, vgl. *Lindemann/Konermann*, Außerfamiliäre Erziehung in Schweden, S. 62; vgl. auch *Der Spiegel*, „Kinder-Gulag“ im Sozialstaat Schweden, S. 83 ff.

⁹ Vgl. *Wouters/Konijn* S. 4; Vgl. auch *Andersson*, Children in permanent foster care, S. 183; *dies.*, The Motives of Foster Parents, S. 237 m.w.N.

¹⁰ Vgl. Fact Sheet Swedish Family Policy S. 2.

¹¹ *Wouters/ Konijn* S. 9.

¹² *Wouters/ Konijn* S. 9.

¹³ <http://www.youth-knowledge.net/INTEGRATION/EKC/viewQuestionnaires/search.jsp#Answers>.

2 Allgemeines

2.1 Strukturelle Rahmenbedingungen der Pflegekinderhilfe

2.1.1 Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung

Schweden hat drei Verwaltungsebenen. Auf nationaler Ebene ist das Ministerium für Bildung, Forschung und Kultur verantwortlich für Jugendangelegenheiten. Die 21 Landkreise, in die Schweden aufgeteilt ist, sind für die Kinder- und Jugendhilfe eher von untergeordneter Bedeutung. Vielmehr kommt den 290 Kommunen eine weitreichende Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der sozialen Dienste im Allgemeinen (Kap. 2 §§ 1, 2 SoL) und die Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Plätzen in Heimen und Pflegefamilien im Besonderen (Kap. 6 § 2 SoL) zu.¹⁴ Dabei können sie von ihrem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht Gebrauch machen. Diese weitgehende kommunale Entscheidungskompetenz und die damit verbundene Selbstständigkeit bei der Ausgestaltung der Hilfe im Einzelfall soll dazu beitragen, den unterschiedlichen örtlichen Bedürfnissen und individuellen Besonderheiten des Einzelfalles zu entsprechen¹⁵, führt jedoch auch dazu, dass sich z.T. deutliche regionale Unterschiede in der Qualität und Quantität der Angebote finden.¹⁶ Hinzu kommt die unterschiedliche Mittelausstattung der Gemeinden, denn die sozialen Tätigkeiten werden im wesentlichen aus Kommunalsteuermitteln finanziert; staatliche Zuschüsse sollen nur ergänzend eingesetzt werden.¹⁷ Unter diesem Aspekt stellen die unterschiedlichen Formen der Aufsicht ein Instrument zur Vereinheitlichung des sozialen Leistungsangebotes dar.¹⁸

¹⁴ vgl. Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich, S. 14; Shaping a new Youth Policy in Sweden S. 48.

¹⁵ aus *Von Sturm* S. 190, 225.

¹⁶ vgl. *Wouters/Konijn* S. 11 f.; Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich S. 15; Shaping a New Youth Policy in Sweden S. 54.

¹⁷ *Von Sturm* S. 192; *Wouters/Konijn* S. 11 f.

¹⁸ *Von Sturm* S. 179.

2.2 Organisation

2.2.1 Das Sozialamt

Seit der Sozialrechtsreform von 1980/1981 gibt es in Schweden kein eigenständiges Jugendamt mehr. Alle sozialen Dienste wurden in einer Verwaltungseinheit konzentriert, dem sog. „sozialnämnden“ (im Folgenden: Sozialamt), das in jeder Kommune eingerichtet und in verschiedene Abteilungen untergliedert ist (Hilfe für Kinder und Jugendliche, für alte Menschen, Suchtkranke etc.).¹⁹ Innerhalb des Sozialamts obliegen die Entscheidungen grundsätzlich dem Sozialausschuss für die jeweiligen Abteilung. Dessen Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt, so dass seine Zusammensetzung die politischen Mehrheitsverhältnisse in der Gemeinde widerspiegelt.²⁰ Nur in Eilfällen, wenn eine Entscheidung des Ausschusses nicht abgewartet werden kann, kann der Vorsitzende entscheiden (vgl. z.B. die Regelung des § 6 Abs. 2 LVU, § 11 Abs. 2 LVU).

Das Sozialamt ist der kommunale Ansprechpartner und als solcher für Information, Beratung und Unterstützung bedürftiger Menschen und Familien zuständig und verantwortlich. In Bezug auf Kinder und Jugendliche hat es u.a. die Aufgabe,

- sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in guten und sicheren Verhältnissen aufwachsen;
- in enger Zusammenarbeit mit der Familie eine vielseitige Persönlichkeitsentwicklung sowie eine förderliche physische und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen;
- Kinder, bei denen Anzeichen für eine negative Entwicklung bestehen, mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten und
- in enger Zusammenarbeit mit dem Elternhaus dafür Sorge zu tragen, dass sie den notwendigen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten, und, wenn dies im Hinblick auf die Interessen des Kindes bzw. Jugendlichen erforderlich ist, Pflege und Erziehung außerhalb des Elternhauses zu gewähren (vgl. Kap. 5 § 1 SoL).

¹⁹ Lindemann, Außerfamiliäre Erziehung in Schweden am Beispiel Malmö, S. 140.

²⁰ Von Sturm 170 m.w.N., der eine weitgehende Einbeziehung der politischen Mandatsträger in die eigentliche Verwaltungsarbeit als kennzeichnend für die schwedische Kommunalverfassung bezeichnet.

Das Sozialamt ist also für Angebot, Planung und Umsetzung der erzieherischen Hilfen verantwortlich. Im Pflegekinderbereich obliegt ihm die Werbung, Auswahl und Vorbereitung von Pflegeeltern, die Erteilung der Pflegeerlaubnis, die Begleitung der Pflegefamilie und des Kindes bzw. Jugendlichen während des Hilfeprozesses, die Arbeit mit den Herkunftseltern sowie die Pflegekinderaufsicht. Im Verhältnis zur Justiz kommt dem Sozialamt eine bedeutende Rolle zu: Es trägt die staatliche Verantwortung für die Einleitung gerichtlicher Verfahren und muss vor jeder Entscheidung in Sorgerechts-, Aufenthalts- oder Umgangsstreitigkeiten gehört werden.²¹

Örtliche Zuständigkeit

Grundsätzlich ist und bleibt das Sozialamt der Gemeinde zuständig, das die Unterbringung veranlasst hat; für Dauerpflegeverhältnisse ist keine besondere Regelung normiert. Allerdings sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, die Zuständigkeit auf das Sozialamt einer anderen Gemeinde zu übertragen, wenn die betroffene Person zu dieser in enger Verbindung steht und es im Hinblick auf den Hilfebedarf angebracht erscheint. Eine solche Übertragung können die betroffenen Gemeinden einvernehmlich beschließen. Andernfalls entscheidet der Kreisverwaltungsrat über die Übertragung der Zuständigkeit (vgl. Kap. 16 §§ 1, 2 SoL).

2.2.2 Freie Träger

Neben den kommunalen Trägern leisten auch nicht staatliche Organisationen einen Beitrag zur Funktionsfähigkeit des sozialen Angebots für Kinder, Jugendliche und Familien. Sie werden in Schweden als „private“ Träger bezeichnet und erfassen Elternkooperativen, Trägervereine, Gesellschaften etc.²² Allerdings ist ihre Rolle und rechtliche Position im Vergleich zu anderen europäischen Ländern eher untergeordnet.²³

2.2.3 Der Kinderombudsmann

Der Kinderombudsmann ist eine staatliche Behörde, dessen Aufgabe es v.a. ist, über die Einhaltung der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen zu wachen. Darüber hin-

²¹ Fact Sheet Family Law S. 54.

²² Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich S. 18; Socialstyrelsen S. 6.

²³ Von Sturm S. 171.

aus soll er für gute Aufwachs- und Erziehungsbedingungen in den Familien sorgen. Dazu kann der Ombudsmann u.a. Gesetzgebungsvorschläge bei der schwedischen Regierung einreichen und die Umsetzung der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention in der Arbeit der staatlichen Behörden vorantreiben. Wichtig ist auch seine meinungsbildende Funktion für Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit durch die Teilnahme an öffentlichen Debatten. Die Überwachung anderer Behörden und die Intervention in Einzelfällen gehört hingegen nicht zu seinen Befugnissen.²⁴

2.3 Hilfeverständnis und Hilfeansatz

Die Sozialgesetze betonen den "Service-Geist" und die freiwillige Natur der Jugendhilfe (vgl. Kap. 3 § 1 SoL). Die Leistungen des Sozialamts sollen von den Bürgern als „Einladung“ verstanden werden, sich im Bedarfsfall frühzeitig und vertrauensvoll an die entsprechenden Verwaltungsstellen zu wenden, um von dem Angebot Gebrauch zu machen.²⁵ Im Übrigen ist bei der Hilfestellung stets der Grundsatz der Angemessenheit sowie die Vorrangigkeit präventiver und familienunterstützender Hilfen zu beachten.²⁶

Im Mittelpunkt der Hilfe steht in Schweden das Kind bzw. der Jugendliche als Adressat.²⁷ Der Familie wird vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Im Unterschied zu den Niederlanden, wo die Interessen der jungen Menschen automatisch mit denen der Familie gleichgestellt werden, werden die Probleme von Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen in Schweden unabhängig voneinander betrachtet.²⁸ Dadurch können frühzeitige Eingriffe des Staates „im Interesse des Kindes“ leichter legitimiert werden. Außerdem herrscht im schwedischen Jugendhilfesektor die Auffassung vor, dass das Aufwachsen in einer Familie zwar wichtig ist, dass es sich dabei aber nicht notwendig um die

²⁴ Zum Kinderombudsmann vgl. <http://www.youth-knowledge.net/INTEGRATION/EKC/viewQuestionnaires/search.jsp#Answers>.

²⁵ Von Sturm S. 192

²⁶ Von Sturm S. 226.

²⁷ Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich S. 21 f.

²⁸ Wouters/ Konijn S. 9.

eigene Familie handeln muss. Temporäre Fremdunterbringungen werden daher in Schweden früher und häufiger als Option betrachtet.²⁹

Pflegefamilien stellen dabei die gebräuchlichste Art der außerfamiliären Unterbringung dar, insbesondere für Kleinkinder. Schweden bemüht sich die Anzahl an Heimunterbringungen zu reduzieren und stattdessen mehr junge Menschen in Pflegefamilien zu platzieren bzw. sie bei ihren Familien zu belassen. Zur Unterstützung des Kindes bzw. Jugendlichen werden viele freiwillige Helfer, wie Kontaktpersonen oder Kontaktfamilien, eingesetzt.³⁰

Der Einsatz von Zwang stellt das letzte Mittel dar und ist im schwedischen Recht nur in Verbindung mit einer Fremdplatzierung vorgesehen.³¹ Dennoch existieren in Schweden weitreichende Rechte für die Herausnahme eines Kindes bzw. Jugendlichen aus der Familie. Bereits der Verdacht auf sexuellen Missbrauch genügt, um ihn für die Zeit der Untersuchung des Vorfalles von der Familie zu trennen und in einem Familienheim unterzubringen.³²

2.4 Rechtliche Grundlagen der Pflegekinderhilfe

2.4.1 Allgemeines

In der zeitgenössischen Rechtsvergleichung herrscht die Auffassung vor, dass die nordischen Länder einen eigenen Rechtskreis bilden, der sich sowohl vom romanisch-deutschen als auch vom angloamerikanischen in charakteristischer Weise abhebt.³³ Das formelle Verfassungsrecht Schwedens ist in vier Grundgesetzen geregelt, der Regierungsform, dem Thronfolgesetz, der Druckfreiheitsverordnung und dem Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung.³⁴ Über diese verstreut sind die Grundrechte und Grundfreiheiten, u.a. der Schutz der Familie (Kap. 1 § 2 Regierungsform), verankert. Auch Art. 8 EMRK ist inzwischen in die Verfassung inkorporiert worden (Kap. 2 §

²⁹ *Wouters/ Konijn* S. 9. In Schweden sind etwa 0,65 % der Kinderfremdplatziert, vgl. für 2002 *Andersson, Family relations*, S. 33; für 2001 *Wouters/Konijn* S. 6; für 1998 *Andersson, The Motives of Foster Parents*, S. 237 und für 1997 *Andersson, Children in permanent foster care*, S. 175.

³⁰ *Wouters/ Konijn* S. 5.

³¹ *Wouters/ Konijn* S. 5.

³² Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich S. 32.

³³ *Von Sturm* S. 163.

³⁴ *Bergmann/Ferid/Henrich* S. 4.

23 Regierungsform).³⁵ Im Übrigen sieht die schwedische Verfassung aber keine speziellen Rechte und Pflichten für Kinder und Jugendliche vor.³⁶

Auf einfachgesetzlicher Ebene gibt es in Schweden keine umfassende Kodifikation im Stil des Code Civil, des Bürgerlichen Gesetzbuchs etc. Dennoch gründet sich das schwedische Recht in großem Umfang auf geschriebene Gesetze, während die Rechtspraxis der Gerichte eine geringere, aber nicht unwichtige Rolle spielt.³⁷ Das Kindschaftsrecht ist in dem am 1.1.1950 in Kraft getretenen und seitdem durch zahlreiche Änderungsgesetze novellierten und reformierten Elterngesetz enthalten.³⁸ Daneben finden sich rechtlich bedeutende Regelungen zur Pflegekindschaft in den seit 1.1.1982 in Kraft getretenen Sozialgesetzen (SoL und LVU), die das Jugendhilfegesetz von 1960 ablösen. Das Sozialleistungsgesetz (SoL) findet Anwendung für die Erziehungshilfen auf freiwilliger Basis, während das Zwangsfürsorgegesetz (LVU) dann eingreift, wenn Hilfen gegen den Willen der Sorgeberechtigten bzw. des jungen Menschen selbst gewährt werden sollen.

2.4.2 Das Elterngesetz

Das Elterngesetz (Föräldrabalken, im Folgenden ElternG)³⁹ behandelt das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern, die Adoption, die Personen- und Vermögenssorge (Vormundschaft) durch die Eltern und Dritte, die Geschäftsfähigkeit, die Pflegschaft und die Betreuung.⁴⁰ In seinem 6. Kapitel enthält es Regelungen über die Personensorge, den Aufenthalt und den Umgang des Kindes bzw. Jugendlichen und die entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorschriften dazu. Einleitend normiert es das Recht des jungen Menschen auf Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung sowie auf respektvolle Behandlung (Kap. 6 § 1 ElternG). Insbesondere werden körperliche Bestrafungen und kränkende Behandlungen verboten.

Außerdem ist in zwei zentralen Bestimmungen hervorgehoben, dass das Wohl des Kindes in allen Fragen der Personensorge, des Aufenthalts und des Umgangs maßgebliches Entscheidungskriterium sein muss und der Wille des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen ist

³⁵ Bergmann/Ferid/Henrich S. 4.

³⁶ <http://www.youth-knowledge.net/INTEGRATION/EKC/viewQuestionnaires/search.jsp#Answers>.

³⁷ aus Von Sturm S. 162.

³⁸ Bergmann/Ferid/Henrich S. 34.

³⁹ SFS 1949:381; 1995:974; 1998:231.

⁴⁰ Bergmann/Ferid/Henrich S. 4.

(Kap. 6 §§ 2a, b ElternG).⁴¹ Eine gesetzliche Definition des Kindeswohls findet sich im schwedischen Recht nicht. Was dem Wohl des Kindes am besten entspricht, muss vielmehr aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Umstände in jedem Einzelfall ermittelt werden. Jedoch sehen Kap. 6 §§ 2 a, b ElternG einige Aspekte vor, die bei der Beurteilung Berücksichtigung finden sollen: Neben dem Risiko an Übergriffen, Entführungen oder sonstigen Gefahren ist dies v.a. das Bedürfnis des Kindes nach nahem und gutem Kontakt zu beiden Elternteilen.⁴²

2.4.2.1 Die Personensorge

Anders als das deutsche Recht kennt das schwedische keinen Oberbegriff für die Personen- und Vermögenssorge. Stattdessen unterscheidet das Elterngesetz zwischen der Personensorge (**V°ardnad**), geregelt im 6. Kapitel, und der Vermögenssorge (förmyndarskap), geregelt im 9.-15. Kapitel. Nach schwedischer Terminologie umfasst die Vormundschaft stets nur die Vermögenssorge, wobei zwischen elterlicher (Kap. 13) und bestellter Vormundschaft unterschieden wird (Kap. 14).

Die Personensorge obliegt grundsätzlich einem oder beiden Elternteilen und dauert bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zu einer vorherigen Heirat des jungen Menschen. Normalerweise sind die Eltern auch die Vormünder des Kindes, also Inhaber der Vermögenssorge. Der Inhaber der Personensorge muss dafür Sorge tragen, dass die Bedürfnisse des Kindes nach Pflege, Geborgenheit und einer sorgfältigen Erziehung befriedigt werden.⁴³ Mit der Personensorge einher gehen das Recht und die Pflicht, über persönliche Angelegenheiten des Kindes zu entscheiden, wie beispielsweise über seine Unterbringung und Ausbildung.⁴⁴ Dabei hat der Personensorgeberechtigte die Ansichten und Wünsche des jungen Menschen entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung zu berücksichtigen (Kap. 6 § 11 ElternG).

Auffallend ist die Formulierung des Personensorgerechts als Verantwortung, die im Interesse des Kindes auszuüben ist. So normiert Kap. 6 § 2 El-

⁴¹ Bergmann/Ferid/Henrich S. 37.

⁴² Vgl. Fact Sheet Custody S. 3.

⁴³ Fact Sheet Custody S. 1.

⁴⁴ Fact Sheet Custody S. 1.

ternG, dass derjenige, der die Personensorge für das Kind innehat, für die persönlichen Verhältnisse des Kindes verantwortlich ist und dafür zu sorgen hat, dass die Bedürfnisse des Kindes nach Fürsorge, Geborgenheit und sorgfältiger Erziehung erfüllt werden. Außerdem hat der Inhaber der Personensorge darüber zu wachen, dass das Kind die mit Rücksicht auf sein Alter, seine Entwicklung und die sonstigen Umstände erforderliche Aufsicht, einen ausreichenden Lebensunterhalt und eine angemessene Ausbildung erhält.

2.4.2.2 Änderung der Personensorge

Nach Möglichkeit sollen die um die Sorge streitenden Parteien zu einer einvernehmlichen Regelung gelangen. Dazu können sie die Hilfe des Sozialamts in Anspruch nehmen⁴⁵ und verbindliche Vereinbarungen treffen, die unter bestimmten Voraussetzungen wie ein Urteil gerichtlich durchsetzbar sind (vgl. Kap. 21 § 1 ElternG). Dazu bedarf es der Schriftform, der Unterschrift beider Eltern und einer Genehmigung des Sozialausschusses, die erteilt wird, wenn die Vereinbarung nach umfassender Prüfung dem Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen entspricht (Kap. § 15 a Abs. 2, 17 a ElternG).

Können sich die Eltern nicht einigen, kann jeder Elternteil sowie auch das Sozialamt eine gerichtliche Entscheidung beantragen; in einem Scheidungsverfahren kann die Entscheidung über die Personensorge auch ohne Antrag getroffen werden (Kap. 6 § 7 Abs. 3 ElternG). Das Gericht wird eine Änderung der Personensorge beschließen, wenn ein Elternteil das Kind bzw. den Jugendlichen in Ausübung seines Sorgerechts missbraucht, vernachlässigt oder in sonstiger Weise eine dauernde Gefahr für seine Gesundheit und die Entwicklung darstellt (Kap. 6 § 7 Abs. 1 ElternG).

Außerdem soll eine Übertragung auf die Pflegeperson erfolgen, wenn das Kind bzw. der Jugendliche auf Dauer in einem anderen privaten Zuhause als dem elterlichen Heim gepflegt und erzogen wurde und es offensichtlich das Beste für es ist, wenn das bestehende Verhältnis weiterbesteht und die Pflegeperson(en) zur Ausübung der Personensorge bestimmt werden (Kap. 6 § 8 ElternG). Eine Gefahr für das Kindeswohl wird hier nicht vorausgesetzt. In den sozialgesetzlichen Bestimmungen ist vorgeschrieben, dass der Sozialausschuss nach dreijährigem Bestehen des Pflegeverhältnisses die Stellung eines

⁴⁵ zu den sog. Gesprächen über die Zusammenarbeit vgl. 2.4.3.2.

solchen Antrags grundsätzlich in Erwägung ziehen soll (vgl. Kap. 6 § 8 SoL und § 13 Abs. 4 LVU). Von dieser Möglichkeit der Sorgerechtsänderung zu Gunsten der Pflegeeltern wird jedoch kaum Gebrauch gemacht werden, solange wenigstens ein Elternteil geeignet zur Ausübung des Sorgerechts ist und auch während des Pflegeverhältnisses Kontakt zu dem Kind bzw. Jugendlichen sucht und aufrechterhält.⁴⁶

Das Gericht kann aber auch ein Ruhen des Verfahrens anordnen und den Sozialausschuss oder ein anderes Organ damit beauftragen, sog. „Gespräche über die Zusammenarbeit“ anzuordnen, um so im Interesse des Kindes bzw. Jugendlichen eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Dies gilt selbst dann, wenn bereits solche Gespräche stattgefunden haben und weitere Gespräche Aussicht auf Erfolg versprechen (Kap. 6 § 18 Abs. 2, 3 ElternG).

2.4.2.3 Umgang

Ausgehend davon, dass für das Kind Kontakte zu beiden Elternteilen wichtig sind, räumt das schwedische Elterngesetz dem Kind das Recht auf Umgang mit dem Elternteil ein, mit dem es nicht zusammenlebt (Kap. 6 § 15 Abs. 1 ElternG). Ein Umgangsrecht der Eltern hingegen wird im Unterschied zu vielen anderen Rechtsordnungen nicht normiert. Vielmehr werden die Eltern dafür verantwortlich gemacht, dass das Bedürfnis des jungen Menschen nach Umgang mit dem Elternteil, mit dem er nicht zusammenlebt, und anderen ihm nahestehenden Personen (z.B. Großeltern oder frühere Pflegeeltern), soweit wie möglich befriedigt wird.⁴⁷ Außerdem normiert es eine Informationspflicht des umgangsgewährenden Elternteils.

Die Entscheidung über Art und Häufigkeit der Kontakte bleibt in erster Linie den Parteien überlassen. Wenn diese sich nicht auf eine Regelung einigen können, wird das Gericht angerufen, das wiederum eine Entscheidung über die streitige Frage treffen oder Gespräche über die Zusammenarbeit anordnen wird (vgl. 2.4.2.2.). Maßgeblich bei der Entscheidung ist allein das Kindes-

⁴⁶ *Bodgan* S. 114 f.

⁴⁷ Um den Sorgeberechtigten in umgangsrechtlichen Angelegenheiten zum Zusammenwirken mit dem anderen Elternteil zu veranlassen, macht Kap. 6 § 2 a des Elterngesetzes seit 1990 zur Bedingung, dass dem Bedürfnis des Kindes nach engem und gutem Kontakt mit beiden Eltern von Seiten der Gerichte in Sorgerechtsentscheidungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Dies bedeutet, dass ein Elternteil, der erwartungsgemäß das Umgangsrecht des anderen Elternteils verhindern wird, schlechte Aussichten hat, das Sorgerecht zu erhalten, insbesondere wenn der andere Elternteil in dieser Beziehung kooperativer zu sein scheint, vgl. *Bodgan* S. 115.

wohl.⁴⁸ Eine Einschränkung bzw. ein Ausschluss des Umgangs ist in den Bestimmungen des Elterngesetzes überhaupt nicht vorgesehen, geschweige denn eine besondere Regelung für Pflegekinder getroffen.

Ein Recht des Kindes auf Umgang besteht auch gegenüber anderen ihm nahestehenden Personen. Wenn der Sorgeberechtigte die Kontakte zu unterbinden versucht, kann das Sozialamt ein gerichtliches Verfahren zur Durchsetzung der Kontakte einleiten (Kap. 6 § 15 a ElternG).⁴⁹ Allerdings wird es sich in der Praxis zunächst um eine einvernehmliche Lösung der Parteien ohne Einschaltung des Gerichts bemühen.⁵⁰

Diese sorge- und umgangsrechtlichen Regelungen, die sich ausschließlich mit der Förderung des Kindeswohls beschäftigen, zeigen deutlich, dass im schwedischen Familienrecht die Interessen des Kindes über die der Eltern gestellt werden. Es ist symptomatisch, dass die gegenwärtige Gesetzgebung nicht vom Recht der Eltern auf Umgang spricht, sondern nur vom Bedürfnis des Kindes nach entsprechendem Kontakt mit den Eltern. Die Interessen der Eltern, so berechtigt sie auch sein mögen, scheinen gesetzlich nicht von Bedeutung zu sein und in der Praxis grundsätzlich ignoriert zu werden.⁵¹

2.4.2.4 Der Aufenthalt des Kindes

Neben Sorge- und Umgangsrechten kann auch der Aufenthalt bzw. „das Wohnen“ des Kindes Gegenstand verbindlicher Vereinbarungen bzw. gerichtlicher Entscheidungen sein, wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam innehaben. Die Ausführungen zu 2.4.2.2. gelten entsprechend.

2.4.3 Das Sozialdienstgesetz (SoL)

2.4.3.1 Allgemeines

Das Gesetz über soziale Dienste (Socialtjänstlagen, im Folgenden SoL)⁵², enthält Regelungen für alle Arten von Sozialleistungen, u.a. auch für erzieherische Hilfen für Kinder und Inhaber der Personensorge (vgl. Kap. 5 SoL). Es überwindet die „traditionelle Sozialfürsorge“ und basiert vollständig auf dem

⁴⁸ Bodgan S. 115 f.

⁴⁹ Bodgan S. 115.

⁵⁰ Fact Sheet Family Law S. 35.

⁵¹ Vgl. Bodgan S. 116.

⁵² SFS 2001:453.

Grundsatz der Freiwilligkeit und der Zusammenarbeit mit dem Einzelnen (vgl. Kap. 3 § 5 SoL).⁵³ Das SoL ist weitgehend auf den Inhalt eines zielorientierten Rahmengesetzes beschränkt. Die Regelungsdichte ist gering und die Tatbestände sind sehr offen formuliert, so dass ein großer sozialpädagogischer Entscheidungs- und Handlungsspielraum bleibt.⁵⁴

Für die Gewährung der Hilfen ist allein das Sozialamt zuständig. Auf der Grundlage der Bestimmungen des 6. Kapitel SoL, wo sich einige Vorschriften über die Unterbringung in Pflegefamilien und Heimen finden, bestimmt es die geeignete Form der Fremderziehung und sorgt für eine angemessene Ausgestaltung der Hilfe und der Kontakte zur Familie.⁵⁵ Anfang 2002 wurden einige neue Regelungen eingeführt. U.a. normiert das SoL jetzt die Pflicht zur Aufstellung eines Hilfeplans, wenn die Maßnahme mit einer Fremdunterbringung verbunden ist, und eröffnet die Möglichkeit der Beschwerde gegen eine Entscheidung des Sozialamts.⁵⁶

2.4.3.2 Das Hilfeinstrumentarium

Das SoL schreibt vor, dass in Gefahrensituationen für das Kind „geeignete sozialpädagogische Hilfen“ anzubieten sind (Kap. 3 § 1 SoL). Eine Aufzählung einzelner Hilfearten oder die rechtliche Ausformung eines Systems von erzieherischen Hilfen findet sich im SoL nicht. Es werden nur an verschiedenen Stellen des Gesetzes verschiedene Formen der Hilfe an genannt.

So finden sich neben den allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsangeboten insbesondere die sog. **“Kontaktpersonen oder -familien“**. Dabei handelt es sich um eine Hilfevariante, bei der private Personen aus der Nachbarschaft oder dem sozialen Nahraum akquiriert werden, die auf freiwilliger Basis sog. „Stützkontakte“ zu sozial gefährdeten Einzelpersonen oder Familien aufbauen, und diese und deren nächste Angehörige in persönlichen Angelegenheiten (Erziehungsschwierigkeiten, Problemsituationen etc.) beraten, unterstützen und entlasten sollen. So kann eine Kontaktperson z.B. ins Haus der Familie kommen und dieser bei der Ausübung der elterlichen Pflichten behilflich sein, eine Kontaktfamilie kann an bestimmten Wochenenden das Kind zu sich

⁵³ Von Sturm S. 188, 193.

⁵⁴ Von Sturm S. 217.

⁵⁵ Von Sturm S. 204.

⁵⁶ Socialstyrelsen S. 3.

nehmen u.s.w.⁵⁷ Auf diese Weise sollen die allgemeinen sozialen Kontakte ausgeweitet und das Solidaritätsgefühl in der Gesellschaft gestärkt werden.⁵⁸ Voraussetzung für diese Form der Hilfe ist allerdings, dass die Betroffenen – d.h. ab Vollendung des 15. Lebensjahres der Jugendliche, vorher die Inhaber der Personensorge – dies beantragen oder zumindest in die Hilfgewährung einwilligen (vgl. Kap. 3 § 6 Abs. 3 SoL).⁵⁹

Im Zuge der Elterngesetz-Reform von 1998 wurden außerdem sog. „**Gespräche über die Zusammenarbeit**“ eingeführt, um eine einvernehmliche Regelung der Personensorge, des Aufenthalts bzw. des Umgangs zu forcieren. Können sich die Eltern über Fragen des Sorge- oder Umgangsrechts oder den Aufenthalt des Kindes bzw. Jugendlichen nicht einigen, haben sie die Möglichkeit, in Gegenwart und unter der Leitung eines Experten darüber zu sprechen, um auf diesem Wege eine gemeinsame Lösung für die streitigen Themen zu finden. Hintergrund dieses neuen Hilfeinstituts war es, durch eine möglichst weitgehende Einigung der Eltern eine bessere Grundlage für ein kooperatives Zusammenwirken zu schaffen, als dies durch eine gerichtliche Anordnung geschieht.⁶⁰ Selbst wenn letztlich keine Einigung erzielt wird, so die Erwartungshaltung, kann durch das Gespräch ein besseres Verständnis für die Position des jeweils anderen entwickelt und ein Weg für den Umgang mit Konflikten gefunden werden, der die Kinder bzw. Jugendlichen möglichst wenig in Mitleidenschaft zieht. Solche Gespräche über die Zusammenarbeit können auf Antrag der Eltern und – wenn ein Gerichtsverfahren zu Sorgerechts, Aufenthalts- oder Umgangsstreitigkeiten anhängig ist – auch auf Anordnung des Gerichts stattfinden.⁶¹

Für die **stationäre Unterbringung** in Pflegefamilien und Heimen finden sich im 6. Kapitel SoL einige Vorschriften. Das LVU schreibt außerdem die Einrichtung von speziellen Heimen für Kinder und Jugendliche vor, die aufgrund von Drogen- und Kriminalitätserfahrungen oder sonstigen sozialen Devianzen einer besonderen Überwachung bedürfen (§ 12 LVU). Eine Unterbringung in einem solchen Heim ist mit starken Einschränkungen in der Fortbewegungsfreiheit, in Besuchs- und Kontaktrechten etc. verbunden (vgl. §§ 15

⁵⁷ Socialstyrelsen S. 15.

⁵⁸ vgl. *Von Sturm* S. 195; Fact Sheet Custody S. 4; Fact Sheet Family Law S. 54.

⁵⁹ vgl. *Von Sturm* S. 195.

⁶⁰ Fact Sheet Custody S. 3 und Family Law S. 53.

⁶¹ Fact Sheet Custody S. 3 und Family Law S. 53.

ff. LVU). Für besonders verhaltensauffällige Jugendliche ist auch der Einsatz von Zwangsmitteln vorgesehen.

Ein Vorrang der ambulanten Hilfen wird nicht explizit normiert. Aus Kap. 5 § 1 SoL lässt sich jedoch ableiten, dass Unterstützung primär in Form von offenen, familienunterstützenden Hilfen gewährt werden soll und eine Herausnahme aus dem Elternhaus nur erfolgen soll, wenn dies im Interesse des Minderjährigen erforderlich ist.⁶² In Anbetracht der Tatsache, dass das ambulante Hilfeinstrumentarium in Schweden nicht sonderlich ausgeprägt ist und selbst die gesetzlich vorgeschriebenen Angebote nicht in allen Kommunen bereitgestellt werden⁶³, stellt sich die Frage, wie dies in der Praxis gehandhabt wird.⁶⁴

2.4.4 Das Gesetz mit besonderen Bestimmungen über die Pflege und Betreuung junger Menschen (LVU)

2.4.4.1 Allgemeines

Im Unterschied zum SoL, das Regelungen für Hilfen auf freiwilliger Basis enthält, kommt das Gesetz mit besonderen Bestimmungen über die Pflege und Betreuung junger Menschen (*Lag med särskilda bestämmelser om vård av unga*, im Folgenden LVU)⁶⁵ immer dann zur Anwendung, wenn Hilfen aufgrund einer Fürsorgeanordnung gegen den Willen der Betroffenen gewährt werden sollen. Das LVU ist kein eigenständiges Gesetz, sondern enthält nur ergänzende Vorschriften zum SoL, d.h., alle Grundsatzbestimmungen, die im SoL enthalten sind, müssen auch bei zwangsweise eingeleiteten Hilfen berücksichtigt werden.⁶⁶ Insbesondere verweist das LVU hinsichtlich Inhalt und Organisation der Pflege auf die Bestimmungen des SoL (vgl. § 10 LVU). Hilfen nach LVU sind – abgesehen von wenigen Ausnahmen – mit einer Fremdplatzierung des Kindes bzw. Jugendlichen verbunden; ambulante Maßnahmen können daher grundsätzlich nicht gegen den Willen der Betroffenen erzwungen werden (vgl. § 11 Abs. 2 LVU).⁶⁷

⁶² vgl. den Wortlaut der Regelung des Kap. 5 § 1 SoL: „Das Sozialamt hat zur Aufgabe, [...] dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendlichen [...] den notwendigen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten, und, wenn mit Rücksicht auf die Interessen des Jugendlichen dies erforderlich ist, Pflege und Erziehung außerhalb des Elternhauses gewähren“; vgl. auch *Von Sturm* S. 204.

⁶³ Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich S. 27 m.V.a. eine Aussage von ISS Epikur.

⁶⁴ Vgl. *Wouters/Konijn* S. 6, die einen Vorrang der offenen Hilfen für völlig unanwendbar halten.

⁶⁵ SFS 1990:52.

⁶⁶ vgl. *Von Sturm* S. 189.

⁶⁷ *Wouters/Konijn* S. 4.

Voraussetzung für den Erlass einer Fürsorgeanordnung ist, dass im konkreten Fall eine Fremdunterbringung erforderlich ist, weil die Gesundheit oder Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen bis 18 Jahre aufgrund des Milieus, in dem er lebt (§ 2 LVU) bzw. aufgrund seines sozial abweichenden Verhaltens (§ 3 LVU) gefährdet ist, und das Einverständnis der Personensorgeberechtigten bzw. des Jugendlichen selbst, wenn dieser das 15. Lebensjahr vollendet hat, auch durch intensive sozialpädagogische Beratung nicht erreicht werden kann (§ 1 Abs. 2 LVU). Damit ist ein Nachrang der zwangsweise angeordneten Fürsorge gegenüber der freiwilligen Hilfestellung angeordnet.⁶⁸

Der fallzuständige Sozialarbeiter beurteilt, ob eine solche Gefahr für das Kind bzw. den Jugendlichen vorliegt, dass eine Fremdunterbringung notwendig erscheint, und legt diese anschließend dem Sozialausschuss vor. Dieser entscheidet auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen, ob eine Fürsorgeanordnung beantragt werden soll, deren Erlass dann den Verwaltungsgerichten vorbehalten bleibt (§ 4 LVU) und sehr restriktiv gehandhabt werden soll.⁶⁹ Für die Ausführung der Anordnung sind wiederum die Sozialarbeiter zuständig. Sie entscheiden, welche Form der Pflege geeignet ist, wie sie ausgestaltet werden soll, wie häufig das Kind bzw. der Jugendliche seine Eltern sehen kann u.s.w. (§ 11 LVU).

2.4.4.2 Sofortmaßnahmen

Neben der Fürsorgeanordnung in Milieu- bzw. Verhaltensfällen ist im LVU auch die Möglichkeit der sofortigen Inobhutnahme geregelt. Ausnahmsweise darf das Sozialamt eine sofortige Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie gegen den Willen der Eltern anordnen, wenn Kinder bzw. Jugendliche bis 20 Jahre akut gefährdet sind und unverzüglich in Fürsorge und Obhut genommen werden müssen. Voraussetzung für eine solche sofortige Fürsorge ist, dass

- Das Kind oder der Jugendliche wahrscheinlich der Fürsorge bedarf und
- eine entsprechende Gerichtsentscheidung nicht abgewartet werden kann, ohne dass eine Gefahr für die Gesundheit oder Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen besteht, oder andauernde Untersuchungen

⁶⁸ Vgl. auch *Von Sturm* S. 226.

⁶⁹ *Lindemann*, Außerfamiliäre Erziehung in Schweden am Beispiel Malmö, S. 141.

ernsthaft behindert oder weitere Maßnahmen verhindert werden können (§ 6 LVU).

Die Anordnung muss innerhalb einer Woche dem Verwaltungsgericht zur Überprüfung vorgelegt werden. Dieses soll so bald wie möglich – d.h. grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Eingang der Akte – entscheiden, ob es die Entscheidung aufrechterhält oder nicht. Unterbleibt eine Vorlage an das Verwaltungsgericht innerhalb des genannten Zeitraums, so soll das Pflegeverhältnis beendet werden (§ 7 Abs. 1-3 LVU).

Wenn das Verwaltungsgericht die Sofortmaßnahme bestätigt, soll das Sozialamt innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Inobhutnahme ein Fürsorgeverfahren einleiten (§ 8 LVU). Die Frist kann verlängert werden, wenn weitere Untersuchungen oder sonstige Umstände dies erfordern. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Antrag auf Erlass einer Fürsorgeanordnung oder Fristverlängerung gestellt, muss die Inobhutnahme aufgehoben werden. Ansonsten endet die Maßnahme mit der gerichtlichen Entscheidung über die Fürsorgeanordnung bzw. mit der Aufhebung der Inobhutnahme durch Gericht oder Sozialamt, wenn die Gründe dafür entfallen sind (§ 9 LVU).

Durch die Frist zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, in dem der Aufenthalt des Kindes festgelegt werden soll, kann womöglich vermieden werden, dass Bereitschaftspflegeverhältnisse ohne weitere Perspektive fortbestehen, weil die Entscheidung des Gerichts abgewartet wird. Eine vertiefte Untersuchung soll zeigen, ob in der Praxis auch tatsächlich zeitnahe gerichtliche Entscheidungen ergehen.

2.4.4.3 Der Konflikt um den Aufenthalt des Kindes

Ein Herausgabeanspruch der Eltern ist zwar nicht explizit formuliert, wird aber in § 24 LVU als bestehend vorausgesetzt. Zur Zurückdrängung eines Herausgabebegehrens zur Unzeit kann das Verwaltungsgericht den Eltern auf Antrag des Sozialamts für eine gewisse Zeit oder bis auf weiteres verbieten, das Kind bzw. den Jugendlichen aus der Pflegefamilie zu nehmen, wenn durch die Trennung eine konkrete Gefahr für die Gesundheit oder die Entwicklung des jungen Menschen entsteht (§§ 24, 25 LVU). Das Herausnahmeverbot kann für eine bestimmte Zeit angeordnet und muss alle drei Monate auf seine weitere Notwendigkeit hin überprüft und ggf. beendet werden (§ 26 LVU).

Ein solches Herausnahmeverbot kann auch vorläufig durch das Sozialamt ausgesprochen werden, wenn die Notwendigkeit eines Herausnahmeverbots wahrscheinlich ist und die Entscheidung des Gerichts in Anbetracht der Gefahr für Gesundheit und Entwicklung des Minderjährigen nicht abgewartet werden kann (§ 27 LVU). Die rechtlichen Möglichkeiten des Sozialamts im Verhältnis zu den Erziehungsberechtigten sind hier also weitergehend als in Deutschland, wo eine einstweilige Anordnung des Gerichts beantragt werden müsste. Jedoch muss die Entscheidung der Sozialbehörde binnen einer Woche dem Verwaltungsgericht vorgelegt werden. Dieses soll so bald wie möglich – wenn nicht außergewöhnliche Hindernisse entgegenstehen innerhalb einer Woche nach Eingang der Akte – darüber entscheiden, ob das Herausnahmeverbot aufrechterhalten werden soll oder nicht. Unterbleibt eine Vorlage an das Verwaltungsgericht innerhalb des genannten Zeitraums, so soll das Pflegeverhältnis beendet werden (§ 28 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 LVU).

2.4.5 Verfahrensrechtliche Bestimmungen

2.4.5.1 Verwaltungsverfahrensrecht

Die Entscheidungskompetenz für die Anordnungen erzieherischer Hilfe gegen den Willen der Eltern auf der Grundlage der Bestimmungen des LVU ist den Verwaltungsgerichten vorbehalten (§ 4 LVU).

Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens sowie die Durchführung der erzieherischen Hilfe nach SoL oder LVU, d.h. die Auswahl der konkreten Form der Hilfe, deren praktische Gestaltung sowie die Beaufsichtigung des Minderjährigen, obliegt allein dem Sozialamt (§ 11 LVU).⁷⁰ Für die Dauer des Hilfeprozesses trägt es auch die Verantwortung dafür, dass die in Kap. 6 § 1 ElternG niedergelegten Grundrechte des Kindes Berücksichtigung finden (§ 11 LVU).

Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe orientiert sich unabhängig von der Art und Weise ihres Zustandekommens an den Vorgaben des SoL und soll keine qualitativen Unterschiede erkennen lassen.⁷¹ Das LVU beschränkt sich hinsichtlich der Durchführung der Zwangsfürsorge auf die Formulierung allgemeiner Grundsätze und verweist im Übrigen auf die Bestimmungen des SoL (vgl. § 10 LVU), das in seinem 6. Kapitel einige allgemeine Vorschriften für die

⁷⁰ Vgl. *Von Sturm* S. 209 f.

⁷¹ *Andersson*, Children in permanent foster care, S. 181.

Durchführung von Fremdunterbringungen und die Ausgestaltung der Hilfe enthält. So ist für alle Arten der stationären Hilfen vorgeschrieben, dass die Notwendigkeit der Fremdplatzierung alle sechs Monate überprüft, Kontakte zu nahen Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen gefördert und während des Hilfeprozesses Beratung und Unterstützung für die Herkunftseltern und Pflegepersonen geleistet werden soll.

Außerdem ist gesetzlich festgelegt, dass die Kinder bzw. Jugendlichen je nach Alter und Reife in die Entscheidungen einbezogen werden sollen. In der Regel werden jungen Menschen und ihren Eltern bei zwangsweise angeordneten Hilfen weniger Mitspracherechte und Gestaltungsspielräume eingeräumt als bei Hilfen, die auf freiwilliger Basis zustande gekommen sind.⁷²

Im Übrigen ist die Jugendhilfe bei der Gestaltung der erzieherischen Hilfen völlig frei. Der einzelne Sozialarbeiter kann selbstständig und unabhängig Entscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, Zielsetzungen und Prinzipien treffen; weitergehende tatbestandsmäßige Einengungen des sozialpädagogischen Auswahlmessens fehlen hier gänzlich.⁷³ Zur Unterstützung der kommunalen Sozialämter formuliert die staatliche Sozialbehörde allgemeine Richtlinien zu Einzelfragen und Problemen der praktischen Arbeit, die jedoch nicht verbindlich sind.⁷⁴

Auf der Verfahrensstufe der Durchführung der Erziehungshilfe bleibt die Rechtsbindung des Sozialamts also auf ein minimales Maß begrenzt und erinnert in ihrer rechtlichen Offenheit an die Regelung des englischen Jugendhilfrechts nach Child Care Act von 1980 und Children Act 1989, wonach weder der gesetzliche Tatbestand noch das Gericht, das über den Beginn der öffentlichen Fürsorge zu entscheiden hat, eine bestimmte Form der individuellen Erziehungshilfe vorschreiben oder die unterschiedlichen Abstufungen bei Erziehungsdefiziten dazu benutzen wollen, eine verbindliche Zuordnungsskala für die jeweils einzusetzende Hilfeart festzulegen.⁷⁵

In spezifischer Weise ergänzt werden diese tatbestandsmäßigen Ausformungen sozialpädagogischer Entscheidungsfreiräume durch die Eigenart des

⁷² Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich S. 24.

⁷³ Von Sturm S. 226; die von Einzelanweisungen freie Entscheidungskompetenz des Sozialarbeiters im Einzelfall ist charakteristisch für das schwedische öffentliche Recht und wird aus Kap. 11 § 7 RF abgeleitet, vgl. Von Sturm S. 171.

⁷⁴ Von Sturm S. 178 f.

⁷⁵ Von Sturm S. 226.

schwedischen öffentlichen Dienstrechts, wonach dem einzelnen Mitarbeiter in der Verwaltung und damit auch den Sozialarbeitern in den Sozialen Diensten eine von Einzelanweisungen freie Entscheidungskompetenzen im Einzelfalle einzuräumen ist.⁷⁶

Gegen Entscheidungen des Sozialamtes können die Inhaber der Personensorge sowie auch der Minderjährige selbst, wenn er das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, Rechtsmittel beim zuständigen Verwaltungsgericht einlegen (Kap. 16 § 3 SoL, § 41 LVU). Insbesondere besteht für die betroffenen Eltern die Möglichkeit, durch das Sozialamt ausgesprochene vorläufige Herausnahmeverbote gerichtlich überprüfen zu lassen.⁷⁷

2.4.5.2 Zivilverfahrensrecht

Die mit der Pflegekindschaft zusammenhängenden Fragen der Personensorge, des Aufenthalts und des Umgangs werden im Zivilverfahren verhandelt (Kap. 6 § 17 Abs. 2 ElternG). Dieses ist grundsätzlich im Prozessgesetz geregelt; einige Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens sieht auch das Elterngesetz vor, wie z.B. den Untersuchungsgrundsatz (Kap. 6 § 19 Abs. 1 ElternG). Zuständig sind die allgemeinen Gerichte (Untergerichte, Hofgerichte, Oberstes Gericht).⁷⁸ Vor jeder Entscheidung über die Personensorge, den Aufenthalt oder den Umgang muss das Gericht dem Sozialausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme geben und gegebenenfalls weitere Untersuchungen in Auftrag geben (Kap. 6 § 19 Abs. 2 ElternG). Eine Anhörung des Kindes bzw. Jugendlichen ist in das Ermessen des Gerichts gestellt („kann“), wenn besondere Gründe hierfür vorhanden sind und dem Kind bzw. Jugendlichen dadurch offensichtlich kein Schaden zugefügt wird (Kap. 6 § 19 Abs. 4 ElternG). Nach den Gesetzgebungsmaterialien haben Kinder unter 12 Jahren kaum solch einen Entwicklungsstand erreicht, als dass diese Bestimmung auf sie Anwendung finden würde. Der Vorschlag, Kindern bzw. Jugendlichen eine unabhängige verfahrensrechtliche Stellung in Sorgerechts- und Umgangsrechtsstreitigkeiten zu geben, wurde abgelehnt.⁷⁹ Für die Zeit bis zur endgültigen Klärung der Streitfrage sieht das ElternG die Möglichkeit eines vorläufigen Beschlusses über die Personensorge, den Aufenthalt oder den Umgang vor, der vollstreck-

⁷⁶ Von Sturm S. 226 f.

⁷⁷ Von Sturm S. 204.

⁷⁸ Bergmann/Ferid/Henrich S. 6.

⁷⁹ Bodgan S. 117.

bar ist, aber jederzeit abgeändert werden kann (vgl. Kap. 6 § 20 ElternG). Außerdem kann das Gericht auch ein Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn es eine einvernehmliche Regelung des Konflikts in „Gesprächen über die Zusammenarbeit“ für erfolgsversprechend hält. Dies gilt selbst dann, wenn solche Gespräche bereits stattgefunden haben (Kap. 6 § 18 Abs. 2, 3 ElternG).

2.4.5.3 Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Personensorge, den Aufenthalt oder den Umgang kann das Gericht auf Antrag einer Partei der gegnerischen Partei die Herausgabe des Kindes bzw. Jugendlichen unter Androhung von Zwangsmitteln auferlegen.⁸⁰ Kommt diese der gerichtlichen Herausgabeanordnung nicht nach, kann die Durchsetzung der Entscheidung beim Bezirksverwaltungsgericht beantragt werden (Kap. 6 § 21 ElternG). Dasselbe gilt im Falle einer einvernehmlich getroffenen und vom Sozialausschuss genehmigten Vereinbarung. Als Voraussetzung nennt das Gesetz nur das Vorliegen „besonderer Gründe“. Das Vollstreckungsverfahren ist in Kap. 21 §§ 1 – 6 ElternG geregelt.

Zunächst muss versucht werden, eine freiwillige Herausgabe des Kindes bzw. Jugendlichen zu erreichen. Wenn dies nicht möglich ist, muss das Kreisverwaltungsgericht für die zwangsweise Durchsetzung des Inhalts der Entscheidung bzw. Vereinbarung sorgen. Als Zwangsmittel sieht das ElternG die Verhängung eines Ordnungsgeldes und in Ausnahmefällen auch die Anordnung der Wegnahme und Übergabe des jungen Menschen durch die Polizei vor. Für die Wegnahme des Kindes bzw. Jugendlichen stellt das Gesetz besondere Voraussetzungen auf: Bei Konflikten betreffend die Personensorge oder den Aufenthalt des jungen Menschen kann seine zwangsweise Wegnahme nur angeordnet werden, wenn die Regelung nicht auf andere Weise durchgesetzt werden kann oder wenn die Herausnahme notwendig ist, um eine ernsthafte Gefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen zu vermeiden (Kap. 21 § 3 Abs. 2 ElternG). Für eine Wegnahme zur Durchsetzung von Umgangsrechten wird vorausgesetzt, dass die Regelung nicht auf andere Weise durchgesetzt werden kann und das Kind ein besonders großes Bedürfnis nach Kontakt mit einem Elternteil hat (Kap. 21 § 3 Abs. 3 ElternG).

⁸⁰ Dieser Androhungsbeschluss ist nicht isoliert anfechtbar, sondern kann nur im Zusammenhang mit einer Entscheidung betreffend die Personensorge, das Wohnen oder den Umgang angegriffen werden.

Allerdings soll die Durchsetzung elterlicher Rechte nicht auf dem Rücken des jungen Menschen ausgetragen werden. Deshalb sind im Interesse des Kindes bzw. Jugendlichen einige Einschränkungen normiert. Das Gericht darf die Entscheidung bzw. Vereinbarung nicht vollstrecken, wenn sich der junge Mensch der Wegnahme widersetzt und das 12. Lebensjahr vollendet bzw. die nötige Einsichtsfähigkeit erreicht hat, es sei denn das Gericht befindet die Maßnahme in seinem Interesse für notwendig. Außerdem kann es die Vollstreckung verweigern, wenn sich die Umstände seit der Entscheidung bzw. Vereinbarung grundlegend geändert haben und die Nicht-Herausgabe im Interesse des Kindes bzw. Jugendlichen ist, sowie dann, wenn ein nicht unwesentliche Gefahr für seine körperliche oder geistige Gesundheit besteht (Kap. 21 § 6 ElternG).⁸¹ Gegen die gerichtliche Anordnung von Zwangsmaßnahmen kann Beschwerde beim nächst höheren Gericht erhoben werden.⁸²

⁸¹ vgl. Fact Sheet Custody S. 4; Booklet Family Law S. 36.

⁸² *Lindemann*, Außerfamiliäre Erziehung in Schweden am Beispiel Malmö, S. 142.

3 Die Pflegekindschaft

3.1 Allgemeines

Die Pflegekindschaft ist eine stationäre Hilfe aus dem Leistungskatalog des Sozialamts. Sie ist die gewöhnlichste Art der außerfamiliären Unterbringung. In etwa $\frac{3}{4}$ aller notwendig gewordenen Fremdplatzierungen wird das Kind bzw. der Jugendliche in einer Pflegefamilie untergebracht.⁸³ Im Folgenden sollen die verschiedenen Arten von Pflegeverhältnissen, die Voraussetzungen für die Gewährung bzw. Anordnung der Pflegekinderhilfe sowie ihre Durchführung und Ausgestaltung näher beschrieben werden.

3.2 Formen von Pflegeverhältnissen

3.2.1 Freiwillige, zwangsweise angeordnete und private Pflegeverhältnisse

In den meisten Fällen kommt ein Pflegeverhältnis freiwillig, d.h. ohne Inanspruchnahme des Gerichts, auf der Basis des SoL zustande. Die Regelungen des LVU sehen aber auch eine zwangsweise Anordnung vor, wenn entweder das Milieu des Aufwuchsplatzes oder das eigene Sozialverhalten des Kindes bzw. Jugendlichen eine Gefahr für seine Entwicklung oder für andere darstellt (sog. „Milieu- bzw. Verhaltensfälle“, vgl. §§ 2, 3 LVU).⁸⁴ Außerdem gibt es auch Pflegeverhältnisse, die ohne die Hilfe des Sozialamts allein aufgrund einer Entscheidung der Eltern initiiert wurden. Diese privaten Pflegeverhältnisse unterliegen insoweit einer staatlichen Kontrolle durch das Sozialamt, als dieses über die Erteilung der Pflegeerlaubnis entscheidet, und die Aufsicht über das Pflegeverhältnis ausübt (vgl. Kap. 6 § 6 SoL).⁸⁵

⁸³ Vgl. dazu für 2002 *Andersson*, Family relations, S. 33; für 2001 *Wouters/Konijn* S. 6; für 1998 *Andersson*, The Motives of Foster Parents, S. 237 und für 1997 *Andersson*, Children in permanent foster care, S. 175.

⁸⁴ Zu den Voraussetzungen im Einzelnen s.u. 3.4.2.

⁸⁵ *Lindemann/Konermann*, Außerfamiliäre Erziehung in Schweden, S. 61.

3.2.2 Kurzzeit- und Langzeitpflegeverhältnisse

Pflegeverhältnisse können in Schweden auf kurze oder auf lange Zeit angelegt werden. Daneben gibt es in einer Reihe von Kommunen

- Bereitschaftspflegestellen,
- Ferienfamilien,
- sog. Jourfamilien, die eine kurzzeitige Unterkunft bieten, meist direkt bei den Kommunen angestellt sind und für ihre Bereitschaft auch dann bezahlt werden, wenn sie gerade kein Kind in Pflege haben, und
- Kontaktfamilien, die zwar eigentlich als ambulante Hilfe eingesetzt werden, aber auch gelegentliche Unterbringungen und Pflege der Kinder ermöglichen.

Ziel ist dabei immer die Wiedervereinigung der Familie. Ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis sieht das schwedische Recht nicht vor. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass jeder Elternteil rehabilitiert werden kann. Im Gesetz wird nichts darüber gesagt, wie verfahren werden soll, wenn eine Rückführung des Kindes bzw. Jugendlichen nicht möglich oder unsachgemäß ist (s.u. 3.8.)

3.2.3 Sonstige

Pflegefamilien sind in Schweden gewöhnlich eher klein. Familien mit vier oder mehr Pflegekindern werden offiziell schon als Pflegeheime etc. registriert, wenn sie die Haupteinnahmequelle der Pflegeeltern darstellen.⁸⁶ Die Pflege durch Verwandte oder andere nahe stehende Personen des jungen Menschen stellt in Schweden die bevorzugte Form der Pflegekinderhilfe dar (Kap. 6 § 5 SoL).

3.3 Die elterliche Sorge während des Pflegeverhältnisses

Einer Unterbringung des Kindes bzw. Jugendlichen in einer Pflegefamilie geht in der Regel kein Sorgerechtsentzug voraus. Vielmehr bleibt das Sorgerecht grundsätzlich bei den Eltern, wenn der junge Mensch in Pflege gegeben wird. Dies gilt selbst dann, wenn die Fremdunterbringung zwangsweise ange-

⁸⁶ Wouters/Konijn S. 6.

ordnet und auf lange Zeit angelegt wird.⁸⁷ Die Anordnung der Zwangsfürsorge ist unabhängig von einer Änderung des Sorgerechts, für das die Voraussetzungen der Kap. 6 §§ 7,8 ElternG vorliegen müssen. Allerdings geht das Personensorgerecht kraft Gesetzes auf das Sozialamt über, soweit dies zur Gewährung der erforderlichen Hilfe notwendig ist, um seiner Verantwortung für das Wohl des Minderjährigen während des Hilfeprozesses nachzukommen.⁸⁸ Außerdem schreiben SoL und LVU nach dreijährigem Bestehen des Pflegeverhältnisses eine gesonderte Prüfung vor, ob das Wohl des Kindes eine Übertragung der Personensorge auf die Pflegeeltern erfordert (Kap. 6 § 8 SoL; § 13 LVU). Allerdings scheinen solche Sorgerechtsänderungen eher die Ausnahme zu sein; insbesondere genügt allein die Dauer des Pflegeverhältnisses nicht, um eine solche Änderung der elterlichen Sorge vorzunehmen.⁸⁹

3.4 Voraussetzungen für die Pflegekinderhilfe

3.4.1 Freiwillige Hilfegewährung

Neben der Grundvoraussetzung der Bedürftigkeit, die aus der gesetzlich angeordneten Subsidiarität staatlicher Hilfen (Kap. 4 § 1 SoL) folgt, ist für die freiwillige Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen auf der Grundlage des SoL zunächst ein Antrag oder zumindest eine Einwilligung der Personensorgeinhaber bzw. – wenn der Minderjährige das 15. Lebensjahr vollendet hat – dessen Antrag oder Einwilligung erforderlich. Im Übrigen beschränken sich die gesetzlich normierten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Hilfen, die mit einer Fremdunterbringung verbunden sind, darauf, dass eine Person „Pflege oder Unterkunft außerhalb ihrer eigenen Familien braucht“ (Kap. 6 § 1 SoL). Die offene Formulierung lässt alle sozialpädagogischen Entscheidungsfreiräume, um die Hilfe den individuellen Besonderheiten des Einzelfalles entsprechend auszugestalten.⁹⁰

Liegt ein Antrag der Eltern bzw. des Jugendlichen vor, kann ihnen die Hilfe grundsätzlich nicht verwehrt werden.⁹¹ Ist die Sozialbehörde mit dem Wunsch

⁸⁷ Andersson, *The Motives of Foster Parents*, S. 237 f.

⁸⁸ Von Sturm S. 241.

⁸⁹ Vgl. Andersson, *The Motives of Foster Parents*, S. 238.

⁹⁰ Von Sturm S. 225.

⁹¹ Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich S. 24.

der Eltern nicht einverstanden, muss sie alternative Vorschläge für ein Hilfeangebot vorbringen. Diese Regelung erinnert an das im deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.⁹²

3.4.2 Unterbringung gegen den Willen der Eltern

Für Fremdplatzierungen, die gegen den Willen der Eltern vorgenommen werden müssen, sind die speziellen Regelungen des LVU einschlägig. Voraussetzung für eine zwangsweise Fremdunterbringung ist grundsätzlich eine Fürsorgeanordnung des Verwaltungsgerichts, die auf Antrag des Sozialausschusses erlassen werden kann. Bei akuter Gefahr für die Gesundheit oder Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen kann ausnahmsweise das Sozialamt Sofortmaßnahmen ergreifen (siehe 2.4.4.2.).

Das Gericht wird eine Fürsorgeanordnung erlassen, wenn eine der in §§ 2 oder 3 LVU beschriebenen konkreten Gefährdungssituationen für Gesundheit und Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vorliegt und die notwendige Hilfe voraussichtlich nicht mit Einwilligung der Sorgeberechtigten bzw. – sofern der Minderjährige das 15. Lebensjahr vollendet hat – mit dessen Einwilligung gewährt werden kann (§ 1 LVU). Dabei beschreibt § 2 LVU die sog. „Milieufälle“, in denen durch Misshandlung, Missbrauch, mangelhafte Pflege oder andere Umstände in der Familie eine erhebliche Gefahr für Gesundheit oder Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen besteht. Eine Fremdplatzierung kann in diesen Fällen für junge Menschen bis zum Alter von 18 Jahren angeordnet werden. § 3 LVU erweitert den Anwendungsbereich auf sog. „Verhaltensfälle“, in denen die Gefährdung vom Verhalten des Kindes oder Jugendlichen selbst ausgeht, sei es aufgrund von Drogenmissbrauch, kriminellen Handlungen oder sonstigem sozialabweichenden Verhalten. Die Altersgrenze für die zwangsweise Unterbringung des jungen Menschen liegt hier bei 20 Jahren.⁹³

Erlangt ein Sozialarbeiter Kenntnis von einer solchen Gefahrensituation für das Kind bzw. den Jugendlichen⁹⁴, muss er zunächst versuchen, die Einwilligung der Eltern in die erforderlichen erzieherischen Hilfen zu erreichen. Ist dies aller Voraussicht nach nicht möglich, muss er den Sozialausschuss anru-

⁹² Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich S. 24.

⁹³ Von Sturm S. 208 f.

⁹⁴ Bei Gefahren für das Wohl des Kindes besteht eine gesetzliche Meldepflicht für jeden Einzelnen, vgl. Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich S. 32 m.V.a. Socialstyrelsen S. 14 f.

fen, der letztlich entscheidet, ob der Erlass einer Fürsorgeanordnung bei Gericht beantragt werden soll.⁹⁵ Der Antrag soll einen ausführlichen Bericht über die soziale Situation des Kindes bzw. Jugendlichen, bereits erfolgte Erziehungshilfen und die beabsichtigten Hilfeleistungen enthalten (§ 4 LVU).⁹⁶

Der Einsatz staatlichen Zwangs soll nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden, wenn das nach SoL erforderliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten bzw. des Minderjährigen selbst nicht erreicht werden kann. Über die strenge Subsidiarität der zwangsweisen Hilfe hinaus kann jedoch auch dann sozialpädagogische Hilfe auf der Grundlage des LVU eingeleitet werden, wenn das Sozialamt berechtigte Zweifel daran hat, ob das erteilte Einverständnis der Personensorgeberechtigten bzw. des Jugendlichen zur freiwilligen Hilfe ernst gemeint war bzw. im erforderlichen Maße und für den notwendigen Zeitraum aufrechterhalten bleibt.⁹⁷ Ausschlaggebend für die Entscheidung ist das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen; sein Wille ist entsprechend seinem Alter und seiner Reife bei der Entscheidung zu berücksichtigen (§ 1 LVU).

Wenn die Voraussetzungen für eine Zwangsfürsorge nicht mehr vorliegen, muss diese nach der sozialpolitischen Zielsetzung so schnell wie möglich beendet und gegebenenfalls in eine „freiwillige Fürsorge“ umgewandelt werden, wenn nach sozialpädagogischer Beurteilung eine Erziehungshilfe noch nicht ganz entfallen kann.⁹⁸ Die Eltern können ebenso wie der Jugendliche selbst, sobald er das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, jederzeit die Beendigung der Zwangsfürsorge beantragen. Eine daraufhin ergehende ablehnende Entscheidung des Sozialamts kann nach § 41 Abs. 2 LVU vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.⁹⁹

3.5 Auswahl der Form der Unterbringung

Über die Form der Fremdunterbringung entscheidet das Sozialamt. Seit längerer Zeit geht die sozialpädagogische Praxis in Schweden in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Zielsetzung davon aus, dass die Fremdunterbringung vor-

⁹⁵ *Wouters/Konijn* S. 5.

⁹⁶ *Von Sturm* S. 209.

⁹⁷ *Von Sturm* S. 207.

⁹⁸ *Von Sturm* S. 215.

⁹⁹ *Von Sturm* S. 216.

rangig in einer Pflegefamilie erfolgen sollte.¹⁰⁰ Insbesondere für junge Kinder wird die Unterbringung in Heimen grundsätzlich vermieden.¹⁰¹ Allerdings schreibt das LVU für Kinder bzw. Jugendliche mit starken Verhaltensauffälligkeiten die Unterbringung in speziellen (geschlossenen) Heimen vor (vgl. §§ 15 ff. LVU). So wird die Familienpflege für junge Menschen mit Drogenproblemen oder einer kriminellen Karriere in der Regel nicht als Option gesehen.¹⁰²

Auch wenn in etwa $\frac{3}{4}$ aller fremdplatzierten Kinder bzw. Jugendlichen in einer Pflegefamilie leben, werden viele davon zunächst “zur Beobachtung“ in ein Kinderheim gebracht, um in diesem Zeitraum Untersuchungen anstellen, Familienarbeit leisten und den jungen Menschen auf die Unterbringung in einer Pflegefamilie vorbereiten zu können. Insbesondere im Rahmen von Kriseninterventionen sind Heime häufig die erste Anlaufstelle, bis eine Pflegestelle verfügbar ist. Nach Möglichkeit soll die Mutter die Gelegenheit haben, dort zusammen mit ihrem Kind zu bleiben bzw. zumindest den Tag mit ihm zu verbringen und es ins Bett zu bringen.¹⁰³ Bei der Auswahl des Unterbringungsortes soll darauf geachtet werden, dass die bisherigen sozialen Kontakte des Kindes bzw. Jugendlichen weitgehend erhalten bleiben können, Kap. 6 § 1 Abs. 3 SoL bzw. § 14 LVU.

3.6 Auswahl, Vorbereitung und Fortbildung von Pflegepersonen

Die Pflegefamilien sind in Schweden zum großen Teil freiwillige Privatpersonen.¹⁰⁴ Ihre Motive für die Aufnahme eines Kindes sind verschieden. *Andersson* fand im Rahmen einer Untersuchung von 21 Pflegefamilien im Wesentlichen vier verschiedene Gründe vor: Neben Verwandten, die sich aufgrund ihrer familiären Verbundenheit verantwortlich für ein Kind fühlen, finden sich unter den Pflegeeltern auch solche, die eigene Kinder haben wollen aber nicht können, Familien, in denen die Mutter lieber zu Hause auf die Kinder (eigene

¹⁰⁰ vgl. *Von Sturm* S. 214 m.V.a. Kap. 5 § 1 SoL, aus dem ein Vorrang der offenen Hilfen abgeleitet werden kann.

¹⁰¹ *Andersson*, Children in permanent foster care, S. 178 f.; *dies.*, Family relations, S. 44.

¹⁰² *Von Sturm* S. 214.

¹⁰³ *Andersson*, Children in permanent foster care, S. 178 f.; *dies.*, Family relations, S. 44.

und fremde) aufpasst, statt eine Arbeit für ungelernete Kräfte anzunehmen, und Eltern mit erwachsenen Kindern, die das „leere Nest“ füllen wollen.¹⁰⁵ Das Gesetz schreibt vor, dass die Unterbringung bei Verwandten oder anderen nahestehenden Personen vorrangig in Erwägung gezogen werden soll (Kap. 6 § 5 SoL). Im Übrigen wird die „vollständige Familie“ in der schwedischen Jugendhilfeliteratur überwiegend als die beste Gewähr für eine angemessene Erziehung des Kindes angesehen, wenn dies auch keine unabdingbare Voraussetzung ist.¹⁰⁶

Die Werbung von Pflegefamilien obliegt den Sozialarbeitern der lokalen Sozialämter. Aufgrund der langen Tradition des Pflegekinderwesens in Schweden gestaltet sie sich womöglich etwas einfacher. Im Wesentlichen scheint die Mund-zu-Mund-Propaganda durch Sozialarbeiter und andere Pflegefamilien auszureichen. Potenzielle Pflegepersonen melden sich entweder selbst beim Sozialamt, oder ein Sozialarbeiter geht auf sie zu, weil sie ihm z.B. durch Empfehlungen bekannt geworden ist.¹⁰⁷ Es fehlt systematisches, auf Untersuchungen basierendes Wissen darüber, wie Pflegeeltern geworben werden, wie viele potenzielle Pflegepersonen ihre Eignung in einer „traditionellen“ Untersuchung unter Beweis stellen müssen und wie viele auf Grundlage des umfangreicheren und psychologisch tiefer gehenden Modells, dem sog. Kälvesten Interview, beurteilt werden. Seit 1994 wird in einigen Gemeinden PRIDE (Parent Resources for Information, Development and Education) angewendet, eine Methode zur Werbung und Ausbildung von Pflegeeltern, die ihren Ursprung in den Niederlanden hat (dort unter STAB bekannt) und über die Vereinigten Staaten nach Schweden kam.¹⁰⁸ Die Gewinnung von Pflegeeltern in ländlichen Gebieten scheint sich auch in Schweden als wesentlich einfacher zu erweisen.¹⁰⁹

Für die Begründung des Pflegeverhältnisses bedarf es einer Genehmigung durch das Sozialamt (Kap. 6 § 6 SoL). Darin kommt der besondere Schutz der Kinder durch die staatliche Gemeinschaft zum Ausdruck. Die Pflegeerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn das Kind in der Pflegestelle eine gute Pflege und

¹⁰⁴ Wouters/Konijn S. 6; unter den Jourfamilien finden sich aber häufig auch solche, die direkt bei den Kommunen angestellt sind, vgl. *Lindemann/Konermann*, Außerfamiliäre Unterbringung in Schweden, S. 61.

¹⁰⁵ *Andersson*, The Motives for Foster Parents, S. 235 ff.

¹⁰⁶ *Von Sturm* S. 220.

¹⁰⁷ *Andersson*, The Motives for Foster Parents, S. 238.

¹⁰⁸ *Andersson*, The Motives for Foster Parents, S. 238.

¹⁰⁹ *Andersson*, The Motives for Foster Parents, S. 244.

Erziehung erhalten und im Übrigen günstige Lebensverhältnisse antreffen wird sowie wenn eine angemessene Ausbildung gesichert ist.¹¹⁰ Im Schrifttum wie auch in der Praxis wird versucht, diese allgemein gehaltenen Beurteilungsmerkmale durch eine Vielzahl von Kriterien und Hinweisen aus unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen zu präzisieren.¹¹¹

Eine besondere Ausbildung für Pflegepersonen scheint nicht stattzufinden. Das Gesetz schreibt lediglich vor, dass vor der Anerkennung als Pflegefamilie eine Untersuchung der individuellen und räumlichen Gegebenheiten durch den verantwortlichen Sozialarbeiter durchgeführt werden muss (vgl. § 6 Abs. 2). In der Praxis jedoch hat die Ausstattung der Wohnung ebenso wie die finanzielle Situation der Pflegefamilie allgemein an Bedeutung verloren. Mehr Wert wird auf die Atmosphäre in der Pflegefamilie und die Bereitschaft der Pflegeeltern zur Zusammenarbeit mit dem Sozialamt gelegt. Im Schrifttum wird außerdem davon ausgegangen, dass es im Interesse des Pflegekindes wünschenswert sei, in der Pflegestelle nicht mehr als zwei Pflegekinder unterzubringen, es sei denn, dass es sich dabei um Geschwister handele.¹¹² Während des Pflegeverhältnisses werden in den meisten Gemeinden Fortbildungen und Supervisionen für die Pflegeeltern angeboten.¹¹³

3.7 Vergütung und Heranziehung zu den Kosten

Die Pflegeeltern erhalten eine Bezahlung, die sich aus einem Kostenbeitrag (Entschädigung für ihre materiellen Aufwendungen) und einem Gehaltsteil (Anerkennung der Erziehungsleistung) zusammensetzt.¹¹⁴ Die Höhe des Pflegegeldes kann variieren. Nach den Empfehlungen des schwedischen Städtetages vom 1.1.1999 sollte der Gehaltsteil für ein 0-12-jähriges Pflegekind ca. 3,000 SEK im Monat betragen, was in etwa einem Viertel eines Verdienstes im Niedriglohnssektor entspricht.¹¹⁵ Daneben erhalten Pflegepersonen in den

¹¹⁰ *Von Sturm* S. 219.

¹¹¹ *Von Sturm* S. 219; u.a. soll ISS Epikur, Consultant Correspondent Sweden, die nationale Vertretung des internationalen Sozialdienstes in Schweden, Empfehlungen für die Zulassung von Pflegefamilien geben, vgl. *Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich* S. 8.

¹¹² *Von Sturm* S. 220.

¹¹³ vgl. *Lindemann/Konermann*, *Außerfamiliäre Erziehung in Schweden*, S. 62.

¹¹⁴ *Lindemann/Konermann*, *Außerfamiliäre Erziehung in Schweden*, S. 62.

¹¹⁵ So *Andersson*, *The Motives of Foster Parents*, S. 244. Allerdings finden sich auch Aussagen, laut denen die Vergütung eher als großzügig empfunden wird, vgl. *Wouters/Konijn* S. 6. Vgl. auch *Der*

meisten Gemeinden einen finanziellen Ausgleich für Extraaufwendungen sowie für Ausbildung und Supervision.¹¹⁶ Die Gemeinde kann Pflegegeldzahlungen auch dann weiter leisten, wenn die Pflegeeltern zum Vormund des Kindes bzw. Jugendlichen bestellt werden und damit die Sorge für sein Vermögen innehaben (Kap. 6 § 11 SoL).

Eine finanzielle Beteiligung der Eltern an den Kosten erfolgt in Schweden nur bei der Gewährung freiwilliger erzieherischer Hilfen. Handelt es sich hingegen um eine zwangsweise angeordnete Hilfe, so unterbleibt eine Heranziehung zu den Kosten.¹¹⁷

3.8 Hilfeverfahren und Hilfeplanung

Nachdem Hilfe beantragt wurde oder das Sozialamt in sonstiger Weise (Berichterstattung durch Privatpersonen oder andere Behörden) vom Hilfebedarf eines Kindes bzw. Jugendlichen erfahren hat, muss es unmittelbar im Anschluss Untersuchungen einleiten, die innerhalb von vier Monaten abgeschlossen sein müssen, wenn nicht besondere Gründe vorliegen. Zur Feststellung des Hilfebedarfs kann es sich auch der Hilfe von Experten und anderen Behörden bedienen.¹¹⁸

Seit 1.1.2002 ist die Aufstellung eines Hilfeplans vorgeschrieben für alle Hilfemaßnahmen, die mit einer Fremdplatzierung des Kindes bzw. Jugendlichen verbunden sind.¹¹⁹ Im Hilfeplan sollen die Bedürfnisse der Kinder bzw. Jugendlichen, die Ziele der vereinbarten Maßnahmen und die unterschiedlichen Gruppen, die für deren Umsetzung verantwortlich sind, festgehalten werden.¹²⁰ Er soll von allen Beteiligten unterschrieben werden und durch einen

Spiegel, "Kinder-Gulag" im Sozialstaat Schweden, S. 83 ff., aus dem hervorgeht, dass die hohen Zahlungen an Pflegeeltern zumindest in den 80-er Jahren in einem groben Missverhältnis zu Steuerfreibeträgen, Kindergeld und anderen Beihilfen für Kinderfamilien standen. Damals sollen zwischen 1000 und 2000 Mark pro Kind und Monat, 79 % davon steuerfrei, gängige Entschädigungssätze gewesen sein, die geradezu Anreiz dazu boten, aus der Pflgetätigkeit einen Full-Time-Job zu machen.

¹¹⁶ *Lindemann/Konermann*, Außerfamiliäre Erziehung in Schweden, S. 62.

¹¹⁷ Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich S. 19.

¹¹⁸ Socialstyrelsen S. 14; wenn das Kind während dieser Zeit in eine andere Gemeinde zieht, muss das bislang zuständige Sozialamt die Untersuchung dennoch fortführen und die notwendigen Maßnahmen bestimmen, wenn nicht das Sozialamt am neuen Wohnort des Kindes die Verantwortung dafür übernimmt.

¹¹⁹ Vgl. Socialstyrelsen S. 16.

¹²⁰ Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich S. 30 m.V.a. Angaben der Socialstyrelsen (Nationale Behörde für Gesundheit und Wohlfahrt).

Behandlungsplan ergänzt werden, der die Implementierung der vereinbarten Maßnahmen in der Praxis beschreibt.¹²¹

Auf der Grundlage des Hilfeplans soll das Sozialamt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Sozialdienstgesetzes soweit wie möglich mit den Eltern, dem Kind bzw. Jugendlichen und anderen Behörden zusammenarbeiten.¹²² Insbesondere hat der verantwortliche Sozialarbeiter nach der Unterbringung des jungen Menschen die Aufgabe, ihn und die Pflegefamilie zu unterstützen und mit den biologischen Eltern zu arbeiten, damit das Kind bzw. der Jugendliche sobald wie möglich wieder in die Familie zurückkehren kann (Kap. 6 § 7 SoL). Zwangsmaßnahmen führen häufig dazu, dass sich kein Vertrauen zwischen Sozialamt und Hilfeadressaten aufbaut und eine effektive Zusammenarbeit mit der Familie erschwert wird. Die Mitspracherechte der Betroffenen hängen daher stark vom Kontext Zwang oder Freiheit ab.¹²³

Wann eine Rückführung oder stufenweise Lockerung der Hilfemaßnahmen (wie beispielsweise die Umwandlung der geschlossenen Heimunterbringung in eine Familienpflege oder die Fortsetzung der Jugendfürsorge im Elternhaus des Kindes oder Jugendlichen) angezeigt ist, bleibt der Entscheidung des Sozialamts vorbehalten. Voraussetzung ist stets, dass nach sorgfältiger sozialpädagogischer Wertung davon ausgegangen werden kann, dass das Erziehungsziel am ehesten auf diese Weise erreicht werden kann.¹²⁴ Zu diesem Zwecke muss das Sozialamt den Hilfeverlauf überwachen und die Notwendigkeit der Fremdplatzierung – sowohl bei freiwilligen Erziehungshilfen (Kap. 6 § 8 Abs. 1 SoL) als auch bei Zwangsfürsorgemaßnahmen (§ 13 Abs. 2, 3 LVU) – regelmäßig in Abständen von sechs Monaten überprüfen. Das Pflegeverhältnis soll in Absprache mit dem Sozialamt geführt werden (Kap. 6 § 4 SoL), dem regelmäßig über die Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen und der biologischen Familie berichtet werden soll.¹²⁵ Wird eine Rückführung in die Herkunftsfamilie geplant, muss diese gründlich vorbereitet werden (§ 21 LVU).

Ein „Permanency Planning“, wie beispielsweise in England, gibt es in Schweden nicht. Das Gesetz trifft keine Aussage darüber, wie weiter verfahren werden soll, wenn eine Rückführung des Kindes bzw. Jugendlichen nicht mög-

¹²¹ Socialstayrelsen S. 16.

¹²² Von Sturm S. 241; Socialstayrelsen S. 16.

¹²³ Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich S. 24, 32.

¹²⁴ Von Sturm S. 214.

¹²⁵ Vgl. Lindemann/Konermann, Außerfamiliäre Erziehung in Schweden, S. 62.

lich oder nicht angemessen erscheint. Auch die Gesetzesbegründungen, die in Schweden eine bedeutende Rolle bei der Interpretation des Rechts spielt, helfen nicht weiter. Es gibt keine Frist, nach Ablauf derer ein Langzeitpflegeverhältnis formell als Dauerpflege angesehen werden kann und die Adoption bedarf der Einwilligung der Eltern und ist im Rahmen der Jugendhilfe keine Option.¹²⁶ Vielmehr muss weiterhin alle sechs Monate über die Notwendigkeit des Fortdauerns einer (zwangswweisen) Hilfe entschieden werden, auch in Langzeitpflegeverhältnissen, bei denen es sich faktisch um Dauerpflegeverhältnisse handelt. Eine zeitliche Beschränkung für eine Wiedervereinigung der Familie gibt es nicht. Einzig die Übertragung der Personensorge auf die Pflegeeltern ermöglicht eine gewisse Verfestigung der Beziehungen zwischen Kind und Pflegefamilie (Kap. 6 § 8 Abs. 2 SoL bzw. § 13 Abs. 4 LVU). Eine Zeit lang wurde überlegt, diese Möglichkeit und die nach drei Jahren vorgeschriebene Prüfung als „Schwedisches Modell eines Permanency Planning“ auszuweiten (so ein Bericht des Staatlichen Amtes für Soziale Dienste, SoS-Rapport 1995:8); letztlich jedoch wurde dies nicht ins Gesetz aufgenommen. Obwohl es nicht wenige Pflegekinder gibt, die letztlich ihre gesamte Kindheit in der Pflegefamilie verbringen¹²⁷, wird die Sicherung einer dauerhaften Lebensperspektive in Schweden nicht besonders thematisiert. Die faktische Dauerpflege trotz Fehlens einer rechtlichen Absicherung scheint (erstaunlich) gut zu funktionieren. Insbesondere scheinen sich die Pflegeeltern mit der Ungewissheit des weiteren Hilfeverlaufs zu arrangieren, und ein professionelles Verständnis von ihrer Aufgabe zu entwickeln, das insbesondere auf eine funktionierende Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie setzt, um auch nach einer Rückführung Kontakt zu dem Kind bzw. Jugendlichen halten zu können.¹²⁸

3.9 Kontakte und Rückführung

In den 1980er Jahren gab es auch in Schweden eine kontroverse Debatte darüber, ob die Pflegeeltern eine psychologische Elternrolle einnehmen sollten oder das Hauptaugenmerk in der Pflegekinderhilfe auf die Aufrechterhaltung

¹²⁶ *Andersson*, Children in permanent foster care, S. 175 ff.

¹²⁷ *Andersson*, Children in permanent foster care, S. 175 f., schätzt, dass ca. 30-45 % der Pflegekinder länger als drei Jahre in einer Pflegefamilie verbleiben.

¹²⁸ Vgl. die Aussagen von Pflegeeltern bei *Andersson*, Children in permanent foster care, S. 182.

des Kontakts und das Ziel der Zusammenführung der Familie gelegt werden soll.¹²⁹ Auch wenn eine Rückführung nicht immer gelingt, wird die Bedeutung der Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Eltern im Hinblick auf die angestrebte Wiedervereinigung inzwischen in keinem Fremdplatzierungsarrangement mehr in Frage gestellt.¹³⁰ Jedoch scheinen Ideologie und Wirklichkeit an diesem Punkt auseinander zu fallen. Zumindest wurden die Sozialämter für ihre defizitäre Arbeit mit den Kindern bzw. Jugendlichen, Pflege- und Herkunftseltern von staatlicher Seite stark kritisiert.¹³¹

Während des Pflegeverhältnisses soll die gemeinsame Identität und der Kontakt des Kindes zu seinen nahen Angehörigen oder sonstigen ihm nahestehenden Personen gefördert werden (Kap. 6 § 1 Abs. 3 SoL). Auch im Fall einer zwangsweise angeordneten Hilfe muss das Sozialamt sicherstellen, dass das Bedürfnis des Kindes nach Kontakt mit seinen Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten so weit wie möglich befriedigt wird (§ 14 Abs. 1 LVU). Das Sozialamt kann anordnen, wie die Umgangskontakte, die aufgrund einer Entscheidung des Gerichts oder einer Vereinbarung der Parteien festgelegt wurden, ausgeübt werden. Wenn es im Hinblick auf das Ziel der Zwangsfürsorge erforderlich sein sollte kann es aber auch die Anordnung treffen, dass der Aufenthalt des Kindes bzw. Jugendlichen den Personensorgeberechtigten nicht mitgeteilt wird. Eine solche Anordnung muss mindestens alle drei Monate daraufhin überprüft werden, ob sie weiterhin notwendig ist (vgl. § 14 Abs. 2 LVU). Wenn die Personensorge auf die Pflegeeltern übertragen wurde, sind diese gem. Kap. 6 § 15 ElternG dafür verantwortlich, dass das Bedürfnis des jungen Menschen nach Umgang mit seinen Eltern soweit wie möglich befriedigt wird.

Üblich sind Vereinbarungen, die Besuchskontakte einmal im Monat vorsehen; jedoch finden die Kontakte in der Praxis seltener statt. Meist kommen die Eltern bzw. der Elternteil zur Pflegefamilie und verbringen dort Zeit mit dem Kind, manchmal auch unter der Aufsicht eines Sozialarbeiters. Besuche des Kindes im Haus der Eltern werden seltener geplant und wenn dann häufig nur in Begleitung der Pflegeeltern oder anderer Personen.¹³² Schwedische Pflegeel-

¹²⁹ Andersson, *The Motives of Foster Parents*, S. 238 m.w.N.

¹³⁰ Andersson, *Children in permanent foster care*, S. 177; Andersson, *The Motives of Foster Parents*, S. 238.

¹³¹ Andersson, *Children in permanent foster care*, S. 176.

¹³² Andersson, *Children in permanent foster care*, S. 179.

tern scheinen einem zufriedenstellenden Verlauf der Umgangskontakte im Allgemeinen eine große Bedeutung beizumessen, nicht zuletzt um dadurch den Grundstein für die Aufrechterhaltung ihrer Kontakte zu dem Kind nach Beendigung des Pflegeverhältnisses zu legen, mit der sie aufgrund der fehlenden Dauerhaftigkeit der Planung immer rechnen müssen.¹³³

3.10 Pflegekinderaufsicht

Die Verantwortung des Sozialamts für das Wohl des Pflegekindes, die bereits in der Notwendigkeit der Erteilung einer Pflegeerlaubnis für private Pflegeverhältnisse (vgl. Kap. 6 § 6 SoL) zum Ausdruck kommt, setzt sich in Form der Pflegekinderaufsicht fort. Während des Pflegeverhältnisses trägt das Sozialamt die Gewähr dafür, dass das Kind eine gute Pflege und Erziehung und eine angemessene Ausbildung erhält (Kap. 6 § 7 SoL). Zu diesem Zwecke soll die Hilfestellung grundsätzlich in Absprache mit dem Sozialamt erfolgen (Kap. 6 § 4 SoL). Hinsichtlich weiterer Regelungen wird auf Verordnungen verwiesen.

Es entspricht der rechtlichen Verantwortung des Sozialamts für das Wohl des Pflegekindes, wenn das SoL ihm die Befugnis einräumt, bei einer erheblichen Vernachlässigung oder Gefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen in einer Pflegestelle unverzüglich dessen Herausnahme aus der Pflegefamilie zu veranlassen. In weniger extremen Situationen, die durch eine unerwünschte Entwicklung und Gestaltung des Pflegeverhältnisses entstehen, ist es darauf verwiesen, mit sozialpädagogischen Methoden auf das Verhalten der Pflegeeltern einzuwirken oder die Personensorgeberechtigten davon zu überzeugen, dass eine Beendigung des Pflegeverhältnisses durch ihre Entscheidung herbeigeführt werden sollte.¹³⁴ Die Möglichkeit, das Pflegeverhältnis durch den Widerruf der Pflegeerlaubnis zu beenden, ist nicht vorgesehen.¹³⁵

An dieser Stelle zeigt sich eine im Vergleich zur deutschen Regelung geringere rechtliche Einwirkungsmöglichkeit des Sozialamts auf das Pflegekindverhältnis. Während § 44 Abs. 3 SGB VIII ein Widerrufsrecht des Jugendamts

¹³³ Vgl. *Andersson*, Children in permanent foster care, S. 181 f. zu einigen Antworten in Interviews mit Pflegeeltern.

¹³⁴ *Von Sturm* S. 220.

¹³⁵ *Von Sturm* S. 335.

vorsieht, ist der Anspruch an die sozialpädagogische Kompetenz in Schweden deutlich ausgeprägter.¹³⁶

Diese Aufsichtsverpflichtung besteht für alle Arten von Pflegekindverhältnissen, unabhängig von der Art und Weise ihres Zustandekommens, und insbesondere auch für jene Fälle, in denen es zu einer Fremdunterbringung durch die Erziehungsberechtigten selbst kommt.¹³⁷ Die praktische Umsetzung stößt vielfach auf Kritik, v.a. auch bei den Pflegeeltern, die den häufigen Wechsel des fallzuständigen Sozialarbeiters sowie auch die zu seltenen (Kontroll-)Besuche als Problem ansehen. Im Hinblick auf sich häufenden Missbrauchsfälle von Pflegeeltern gegenüber Pflegekindern hätten wohl viele unter ihnen nichts gegen häufigere und unangesagte Besuche einzuwenden.¹³⁸

3.11 Beendigung der Pflegekindschaft

Das Sozialamt hat keine rechtliche Möglichkeit, das Pflegekindverhältnis durch einseitige Anordnung zu beenden.¹³⁹ Ein zwangsweise bestehendes Fürsorgeverhältnis endet im Allgemeinen auf Antrag des Sozialamts, wenn die Notwendigkeit für Zwangsfürsorge entfällt, sei es weil die in §§ 2 oder 3 LVU beschriebenen Situationen nicht mehr bestehen oder weil inzwischen das für eine Hilfe nach SoL notwendige Einverständnis der Sorgeberechtigten bzw. des jungen Menschen vorliegt. Auch die Eltern sowie der Jugendliche selbst, sobald er das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, können jederzeit die Beendigung der Zwangsfürsorge beantragen. Eine daraufhin ergehende ablehnende Entscheidung des Sozialamts kann ggf. vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 41 Abs. 2 LVU).¹⁴⁰ Im Übrigen endet ein Fürsorgeverhältnis nach § 2 spätestens wenn der Jugendliche 18 Jahre alt ist, ein Fürsorgeverhältnis nach § 3 spätestens wenn er 21 Jahre ist (§ 21 Abs. 2, 3 LVU). Freiwillig in Anspruch genommene erzieherische Hilfen enden in Schweden grundsätzlich

¹³⁶ Von Sturm S. 335.

¹³⁷ Von Sturm S. 205.

¹³⁸ Andersson, Children in permanent foster care, S. 183.

¹³⁹ Von Sturm S. 335.

¹⁴⁰ Von Sturm S. 216.

mit Erreichen der Volljährigkeit, können jedoch bei Bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres weiterhin gewährt werden.¹⁴¹

3.12 Qualitätssicherung

Die angebotene Hilfe soll durch geschultes und erfahrenes Personal gewährt werden und einen gewissen Qualitätsstandard aufweisen.¹⁴² Das Bezirksverwaltungsgericht und die Nationale Behörde für Gesundheit und Wohlfahrt sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die Qualität der Hilfeangebote und die rechtmäßige Durchführung der Maßnahmen gewährleistet bzw. verbessert wird, und müssen dazu die Arbeit der Sozialämter sowie auch der freien Träger überwachen. Das Bezirksverwaltungsgericht ist für die Routineinspektionen auf Bezirksebene zuständig, während die Nationale Behörde für Gesundheit und Wohlfahrt eine umfassende Verantwortung auf nationaler Ebene trägt. Eine Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts kann jedoch weder von der Nationalen Behörde für Gesundheit und Wohlfahrt noch von irgendeiner anderen Behörde angefochten werden.¹⁴³

Seit 1.1.2002 kann jeder, der mit der Behandlung, der Qualität der gewährten Hilfe oder einer Entscheidung des Sozialamts nicht zufrieden ist, sog. „Verwaltungsbeschwerde“ zum Bezirksverwaltungsgericht erheben. Dieses wird sich mit den Kritikpunkten und rechtlichen Problemen des Falles auseinandersetzen und die Entscheidung des Sozialamts entweder bestätigen oder aufheben und statt dessen eine andere Entscheidung treffen, an die dieses dann auch gebunden ist.¹⁴⁴

¹⁴¹ Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich S. 23.

¹⁴² Socialstyrelsen S. 4.

¹⁴³ Socialstyrelsen S. 27.

¹⁴⁴ Socialstyrelsen S. 4, 27.

4 Probleme und Stärken der Pflegekinderhilfe in Schweden

Im Fokus der schwedischen Vorschriften stehen das Kind bzw. der Jugendliche und seine Interessen. Dies wird an zahlreichen Stellen im Gesetz deutlich, insbesondere bei der Regelung des Umgangs zu den Eltern. Kontakte sollen nur stattfinden, wenn diese dem Bedürfnis des Kindes bzw. Jugendlichen entsprechen; auf die Position und Interessen der Eltern wird dabei kaum Rücksicht genommen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird von Seiten der schwedischen Sozialarbeiter und Jugendrichter eher vernachlässigt.¹⁴⁵

Einher mit dieser ausgeprägten Kindzentrierung gehen ein entsprechend geringerer Stellenwert der Familie und eine vergleichsweise hohe Eingriffsorientierung. Die Vorschriften zum Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen machen deutlich, dass es in Bezug auf Eingriffe in die familiäre Privatsphäre weniger Tabus gibt.¹⁴⁶ Das ambulante Hilfeinstrumentarium ist in Schweden eher dürftig.¹⁴⁷ Aufgrund des Rahmengesetzcharakters, der Autonomie der Gemeinden und ihrer unterschiedlichen Mittelausstattung sind die Angebote der Jugendhilfe von Kommune zu Kommune unterschiedlich ausgeprägt und ausgestaltet. Den Sozialarbeitern ist eine selbstständige und weisungsfreie Entscheidungskompetenz zugesichert, die durch die im Allgemeinen weniger detaillierten Regelungen und häufig anzutreffenden Generalklauseln verstärkt werden.¹⁴⁸

Dieser Rahmencharakter wird wohl mehrheitlich positiv bewertet, wirft jedoch Probleme auf, weil er eine an sich wünschenswerte Orientierungshilfe vermissen lässt und eine gewisse Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis ver-

¹⁴⁵ Vgl. *Wouters/ Konijn* S. 8, im Rahmen deren Befragungen die Zusammenarbeit mit den Eltern eher sporadisch erwähnt wurde, während sie in den Niederlanden ein zentrales Thema darstellte.

¹⁴⁶ Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich S. 22; *Wouters/Konijn* S. 10.

¹⁴⁷ *Wouters/Konijn* S. 13 f.

¹⁴⁸ vgl. *Von Sturm* S. 174.

ren geht.¹⁴⁹ Schließlich bergen die eingeräumten Spielräume die Gefahr des Missbrauchs.¹⁵⁰

Seit der Elterngesetz-Reform 1998 sind alle Kommunen verpflichtet, sog. „Gespräche über die Zusammenarbeit“ anzubieten, um einvernehmlichen Lösungen über die Personensorge, den Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen und den Umgang zu forcieren.¹⁵¹ Vor dem Hintergrund, dass eine einvernehmliche Konfliktlösung eine bessere Basis für eine künftige Zusammenarbeit der Beteiligten darstellen kann, gilt es die Erfolge dieses Modells genauer zu verfolgen. Eine spannende Frage ist auch, wie sich die vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber staatlichen Interventionen und die teilweise vorzufindende Unterversorgung mit ambulanten Hilfen auf Zeitpunkt und Häufigkeit von Fremdplatzierungen und Rückführungen auswirken.

¹⁴⁹ vgl. *Von Sturm* S. 227 f. auch zu den Ergebnissen der Gruppendiskussionen mit Sozialarbeitern in verschiedenen Sozialämtern.

¹⁵⁰ Hierzu *Der Spiegel*, „Kinder-Gulag“ im Sozialstaat Schweden, Nr. 31/1983, S. 83 ff.; DIE ZEIT, Pflegschaft der Abkassierer – Zu Zwangswegnahmen und Missständen in Schweden, http://www.nkmr.org/deutsch/pflegschaft_der_abkassierer.htm; sowie auch http://www.christian-parents.net/Children/C125_Folly_of_Sweden_Outlaw_Spanking.htm.

¹⁵¹ Fact Sheet Family Law S. 55.

Literaturverzeichnis

Andersson, Gunvor, Children in permanent foster care in Sweden, Child and Family Social Work. 4. Bd. 1999, S. 175-186

Andersson, Gunvor, The Motives of Foster Parents, Their Family and Work Circumstances, British Journal of Social Work 2001, S. 235-248

Andersson, Gunvor, Family relations, adjustment and well-being in a longitudinal study of children in care, Child and Family Social Work 2005, 10. Bd., S. 43-56

Bodgan, Michael, Grundzüge des schwedischen Kindschaftsrechts

Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Schweden, bearbeitet von Prof. Dr. *Gebhard Carsten*, Timmendorfer Strand, Stand 1.12.2005

Ebert, Kurt, Die Rechtssituation bei Kindesentfremdung im europäischen Vergleich, dargestellt vornehmlich an Fallbeispielen der Straßburger Menschenrechte-Judikatur, in: Das Parental Alienation Syndrome (PAS) 2003, S. 19-54

DER SPIEGEL, „Kinder-Gulag“ im Sozialstaat Schweden, Ausgabe 31 vom 01.08.1983, S. 83-88

Hallengren, Lena, Minister for Youth Affairs, Shaping a new Youth Policy in Sweden, in: Forum 21, European Journal on Youth Policy, Nr. 4 6/2005, S. 48-59

Lindemann, Jürgen; Konermann, Klemens, Außerfamiliäre Erziehung in Schweden, in: H. Mörsberger (Hrsg.). Europa. Herausforderungen für die Erziehungshilfe, Breisgau 1995, S. 61-72

Lindemann, Jürgen, Außerfamiliäre Erziehung in Schweden am Beispiel Malmö, in: in: H. Mörsberger (Hrsg.). Europa. Herausforderungen für die Erziehungshilfe, Breisgau 1995, S. 140 – 143

Sturm zu Vehlingen, Chrysant von, Rechtliche Rahmenbedingungen für sozialpädagogische Entscheidungen nach dem Recht der Jugendhilfe in England, Schweden, der Schweiz und Deutschland, 1999

Ministry of Justice, Fact Sheet Custody of children, 2000

<http://www.regeringen.se/sb/d/2768/a/16284/m/wai;jsessionid=aj4cjRZeBHy7>

Ministry of Justice, Fact Sheet Custody, residence and contact, 1998

<http://www.regeringen.se/sb/d/3926/a/27648/m/wai;jsessionid=aj4cjRZeBHy7>

Ministry of Justice, Booklet Family Law – information on the rules, 2000

<http://www.regeringen.se/sb/d/2768/a/16292/m/wai;jsessionid=aj4cjRZeBHy7>

Ministry of Justice, Fact Sheet Swedish Family Policy, 2005

<http://www.regeringen.se/sb/d/574/a/24215/m/wai;jsessionid=aj4cjRZeBHy7>

Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich, Eine vergleichende Auswertung sozialstaatlicher Reaktionen auf zwei Fallbeispiele aus der Kinder- und Jugendhilfe, Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen, Januar 2003

www.dji.de/jhsw

DIE ZEIT, Pflegschaft der Abkassierer – Zu Zwangswegnahmen und Missständen in Schweden

http://www.nkmr.org/deutsch/pflegschaft_der_abkassierer.htm

Socialstyrelsen, The Social Services Act – What are your rights after 1 Januar 2002?

<http://www.sos.se/FULLTEXT/114/2002-114-9/2002-114-9.pdf>

Wouters, Jolanda; Konijin, Carolien, Dilemmas in out-of-home placement in the Netherlands and Sweden

<http://www.nizw.nl/smartsite.htm?id=61920>

<http://youthpolicy.nl/smartsite.htm?id=8315>

Gesetzestexte

Elterngesetz (SFS 1949:381; 1995:974; 1998:231) in deutscher Fassung in *Bergmann/Ferid/Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Schweden, S. 69 ff.

SoL (SFS 2001:453) in englischer Fassung

<http://www.sweden.gov.se/sb/d/574/a/43402>

LVU (SFS 1990:52) in englischer Fassung

<http://www.sweden.gov.se/sb/d/574/a/43403>

Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstr. 2
81541 München
Telefon: +49(0)89 62306-0
Fax: +49(0)89 62306-162
www.dji.de